



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die wesentliche Änderung des

Abfallzwischenlagers

am Standort Halle-Lochau

für die

**SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH
Crotenlaider Straße 59
08393 Meerane**

vom **12.04.2018**
Az: **402. 3.8-44008/17/04**
Anlagen-Nr.: **7512**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	3
III Nebenbestimmungen	4
1 Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	6
5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	35
IV Begründung	36
1 Antragsgegenstand	36
2 Genehmigungsverfahren	37
3 Entscheidung	40
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	40
5 Kosten	47
6 Anhörung	47
V Hinweise	55
1 Hinweis zum Immissionsschutz	55
2 Hinweis zum Arbeitsschutz	55
3 Brandschutzrechtliche Hinweise	55
4 Zuständigkeiten	55
VI Rechtsbehelfsbelehrung	56
Anlage 1: Antragsunterlagen	57
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis	62

I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.3, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH
Crotenlaider Straße 59
08393 Meerane

vom 1. Februar 2017 (Posteingang: 2. Februar 2017) mit letzter Ergänzung vom 8. August 2017 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des

Abfallzwischenlagers mit einer Kapazität von 400 t gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle

Hier:

- Abfallbehandlung zur Transportoptimierung von max. 25 t/d gefährlicher und max. 50 t/d nicht gefährlicher Abfälle durch
 - Sortieren, Umfüllen (Umverpacken),
 - Vermischen, Vermengen und Konditionieren

auf einem Grundstück in 06258 Schkopau

Gemarkung: Döllnitz

Flur: 2

Flurstücke: 104/6

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
- 4 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die beantragte Abfallbehandlung im Abfallzwischenlager ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Aufnahme des Betriebes der Abfallbehandlung im Zwischenlager gemäß vorliegender Genehmigung ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen der bisher für das Abfallzwischenlager erteilten Bescheide behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Fallstrecke beim Abwerfen oder Abkippen staubender Güter ist zu minimieren. Die Abwurfhöhe bei wechselnder Höhe von Schüttungen muss selbsttätig angepasst werden. Schüttgutspezifisch sind Geräte zu verwenden, die ein emissionsarmes Be- oder Entladen zulassen.
Bei Be- und Entladevorgängen, sowie der Konditionierung staubender Güter im Freien und bei windigem Wetter ist ein Windschutz vorzusehen. Bei hohen Windgeschwindigkeiten ist der Umschlag oder die Konditionierung einzustellen. (Nr. 5.2.3.2 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft))
- 2.2 Staubende Güter sind, soweit offene Übergabestellen vorgesehen sind, in geeigneter Weise zu befeuchten. (Nr. 5.2.3.3 TA Luft)
- 2.3 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass erhebliche Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. (Nr. 5.2.3.3 TA Luft)
- 2.4 Beim Umfüllen ist die Absaugung mittels der mobile Aktivkohle-Filteranlage zu gewährleisten. (Nr. 5.2.6.6 TA Luft)
- 2.5 Organische Stoffe im Abgas der mobile Aktivkohle-Filteranlage dürfen die Massekonzentration von 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. (Nr. 5.4.8.11.2 TA Luft)
- 2.6 Die mobile Aktivkohle-Filteranlage ist gemäß den Herstellerangaben zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.7 Im Betrieb der mobile Aktivkohle-Filteranlage ist monatlich die Abreinigungsleistung des Filters zu prüfen (z. B. mittels Drägerröhrchen) und zu dokumentieren. Die Dokumentation der Überprüfung ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Störfallvorsorge

- 2.8 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Sicherheitsbericht zu aktualisieren.
- 2.9 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu aktualisieren.
Der aktualisierte Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit der für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Behörde Landkreises abzustimmen und ein Exemplar der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.
- 2.10 Vor Beginn des geänderten Anlagenbetriebes ist durch einen vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen Sachverständigen eine Prüfung gemäß § 29a BImSchG über den ordnungsgemäßen Einbau, die sichere Funktion und die Wirksamkeit aller sicherheitstechnischen bedeutsamen Anlagenteile durchzuführen. In die Prüfung ist auch der von der Anlagenänderung betroffene Teil des Sicherheitsberichtes (aktualisierter Teil) einzubeziehen. Über das Ergebnis ist ein zusammenfassender Bericht anzufertigen, in dem Abweichungen und Mängel am sachgemäßen Einbau oder der bestimmungsgemäßen Funktion der Sicherheitseinrichtung dokumentiert werden.
Der Prüfbericht ist am Anlagenort aufzubewahren. Eine Ausfertigung ist der für die Störfallvorsorge zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

Lärmschutz

- 2.11 Behandlung und Lagertätigkeit sind dem Stand der Schallminderungstechnik (Nrn. 2.5 und 3.1 b) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) entsprechend auszuführen.

3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Für den geänderten Anlagenbetrieb sind die Gefährdungsbeurteilungen einschließlich Explosionsschutzdokument und die entsprechenden Betriebsanweisungen bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren. Die Gefährdungsbeurteilungen und die Schutzmaßnahmen sind nach Änderungen, mindestens aber jährlich auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Erfordernis anzupassen.
- 3.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind die persönlichen Schutzausrüstungen der Beschäftigten für den Anlagenbetrieb festzulegen, bereitzustellen und durch die Beschäftigten zu benutzen. Zur Gewährleistung der hygienischen Mindestanforderungen müssen die erforderlichen Maßnahmen festgelegt sein.
- 3.3 Werden Änderungen an den elektrischen Anlagen vorgenommen, sind diese dem Stand der Technik entsprechend den elektrotechnischen Regeln auszuführen. Die ordnungsgemäße Änderung ist vor Beginn des geänderten Anlagenbetriebes nachweislich bestätigen bzw. prüfen zu lassen. Die Fristen der erforderlichen Folgeprüfungen sind schriftlich unter Berücksichtigung und in Harmonisierung mit den sonstigen wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen festzulegen. Es gelten die Vorschriften der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 – Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Maßnahmen.
- 3.4 Die Beschäftigten sind bei Veränderungen und nachfolgend regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu unterweisen.

4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Abfallannahme (Input)

- 4.1 In der Anlage dürfen nur Abfälle mit nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern (AS) nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) angenommen, gelagert und behandelt werden:

AS gem. AVV	Bezeichnung
010304*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
010307*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
010399	Abfälle a. n. g.
010407*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010499	Abfälle a. n. g.
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
010506*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
010508	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
010599	Abfälle a. n. g.
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

AS gem. AVV	Bezeichnung
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
020110	Metallabfälle
020199	Abfälle a. n. g.
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a. n. g.
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a. n. g.
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a. n. g.
030101	Rinden- und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
030199	Abfälle a. n. g.
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202*	chlororganische Holzschutzmittel
030203*	metallorganische Holzschutzmittel
030204*	anorganische Holzschutzmittel
030205*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299	Holzschutzmittel a. n. g.
030301	Rinden- und Holzabfälle
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309	Kalkschlammabfälle
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
030399	Abfälle a. n. g.
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle

AS gem. AVV	Bezeichnung
040102	geäschertes Leimleder
040103*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104	chromhaltige Gerbereibrühe
040105	chromfreie Gerbereibrühe
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a. n. g.
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040216*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
040219*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a. n. g.
050102*	Entsalzungsschlämme
050103*	Bodenschlämme aus Tanks
050104*	saure Alkylschlämme
050105*	verschüttetes Öl
050106*	öhlartige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107*	Säureteere
050108*	andere Teere
050109*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
050111*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112*	säurehaltige Öle
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen
050115*	gebrauchte Filtertone
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
050117	Bitumen
050199	Abfälle a. n. g.
050601*	Säureteere
050603*	andere Teere

AS gem. AVV	Bezeichnung
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen
050699	Abfälle a. n. g.
050701*	quecksilberhaltige Abfälle
050702	schwefelhaltige Abfälle
050799	Abfälle a. n. g.
060101*	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102*	Salzsäure
060103*	Flusssäure
060104*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure
060106*	andere Säuren
060199	Abfälle a. n. g.
060201*	Calciumhydroxid
060203*	Ammoniumhydroxid
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid
060205*	andere Basen
060299	Abfälle a. n. g.
060311*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
060315*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
060399	Abfälle a. n. g.
060403*	arsenhaltige Abfälle
060404*	quecksilberhaltige Abfälle
060405*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499	Abfälle a. n. g.
060502*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
060602*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
060699	Abfälle a. n. g.
060701*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
060799	Abfälle a. n. g.
060802*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
060899	Abfälle a. n. g.
060902	phosphorhaltige Schlacke

AS gem. AVV	Bezeichnung
060903*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
060904	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
060999	Abfälle a. n. g.
061002*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099	Abfälle a. n. g.
061101	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
061199	Abfälle a. n. g.
061301*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
061303	Industrieruß
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
061305*	Ofen- und Kaminruß
061399	Abfälle a. n. g.
070101*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
070199	Abfälle a. n. g.
070201*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070203*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
070213	Kunststoffabfälle
070214*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070215	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
070216*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
070217	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
070299	Abfälle a. n. g.
070301*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

AS gem. AVV	Bezeichnung
070303*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
070399	Abfälle a. n. g.
070401*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
070413*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070499	Abfälle a. n. g.
070501*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
070513*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070514	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
070599	Abfälle a. n. g.
070601*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607*	halogenierte Reaktions- und Destillationrückstände
070608*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

AS gem. AVV	Bezeichnung
070610*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
070699	Abfälle a. n. g.
070701*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
070799	Abfälle a. n. g.
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
080113*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080114	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
080115*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
080119*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
080121*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
080199	Abfälle a. n. g.
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
080299	Abfälle a. n. g.
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

AS gem. AVV	Bezeichnung
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
080314*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
080316*	Abfälle von Ätzlösungen
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
080319*	Dispersionsöl
080399	Abfälle a. n. g.
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
080411*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
080413*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
080415*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
080417*	Harzöle
080499	Abfälle a. n. g.
080501*	Isocyanatabfälle
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
090102*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
090103*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
090104*	Fixierbäder
090105*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
090106*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
090111*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
090113*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
090199	Abfälle a. n. g.
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz

AS gem. AVV	Bezeichnung
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
100107	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
100109*	Schwefelsäure
100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
100118*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
100120*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100121	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
100122*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
100126	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100199	Abfälle a. n. g.
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unbearbeitete Schlacke
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
100210	Walzzunder
100211*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100212	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
100213*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
100215	andere Schlämme und Filterkuchen
100299	Abfälle a. n. g.
100302	Anodenschrott
100304*	Schlacken aus der Erstsammelze
100305	Aluminiumoxidabfälle
100308*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
100309*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze

AS gem. AVV	Bezeichnung
100315*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
100399	Abfälle a. n. g.
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100402*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100403*	Calciumarsenat
100404*	Filterstaub
100405*	andere Teilchen und Staub
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
100499	Abfälle a. n. g.
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100503*	Filterstaub
100504	andere Teilchen und Staub
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen

AS gem. AVV	Bezeichnung
100510*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
100599	Abfälle a. n. g.
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100603*	Filterstaub
100604	andere Teilchen und Staub
100606*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
100699	Abfälle a. n. g.
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100704	andere Teilchen und Staub
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
100799	Abfälle a. n. g.
100804	Teilchen und Staub
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100809	andere Schlacken
100810*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100811	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
100812*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100813	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
100814	Anodenschrott
100815*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
100817*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100818	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
100819*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100820	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
100899	Abfälle a. n. g.
100903	Ofenschlacke
100905*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen

AS gem. AVV	Bezeichnung
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
100907*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
100909*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100910	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
100911*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100912	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
100913*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100914	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
100915*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
100916	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
100999	Abfälle a. n. g.
101003	Ofenschlacke
101005*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
101007*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
101009*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
101010	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
101011*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
101012	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
101013*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
101014	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
101015*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
101016	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
101099	Abfälle a. n. g.
101103	Glasfaserabfall
101105	Teilchen und Staub
101109*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
101115*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101116	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen

AS gem. AVV	Bezeichnung
101117*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101118	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
101119*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101120	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
101199	Abfälle a. n. g.
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101203	Teilchen und Staub
101205	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101206	verworfenen Formen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101209*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101210	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
101211*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
101212	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
101299	Abfälle a. n. g.
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
101307	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101309*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
101312*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101313	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
101399	Abfälle a. n. g.
101401*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
110105*	saure Beizlösungen
110106*	Säuren a. n. g.
110107*	alkalische Beizlösungen
110108*	Phosphatierschlämme
110109*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
110111*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
110112	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
110113*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten

AS gem. AVV	Bezeichnung
110114	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
110115*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
110116*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
110198*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110199	Abfälle a. n. g.
110202*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
110205*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
110206	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
110207*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110299	Abfälle a. n. g.
110301*	cyanidhaltige Abfälle
110302*	andere Abfälle
110501	Hartzink
110502	Zinkasche
110503*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
110504*	gebrauchte Flussmittel
110599	Abfälle a. n. g.
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
120102	Eisenstaub und -teile
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne
120104	NE-Metallstaub und -teilchen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120106*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
120107*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
120108*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
120109*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
120110*	synthetische Bearbeitungsöle
120112*	gebrauchte Wachse und Fette
120113	Schweißabfälle
120114*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
120118*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
120119*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
120120*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
120199	Abfälle a. n. g.
120301*	wässrige Waschflüssigkeiten

AS gem. AVV	Bezeichnung
120302*	Abfälle aus der Dampfentfettung
130101*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
130104*	chlorierte Emulsionen
130105*	nichtchlorierte Emulsionen
130109*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130111*	synthetische Hydrauliköle
130112*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
130113*	andere Hydrauliköle
130204*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
130206*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130207*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130301*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
130306*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
130307*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
130308*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130309*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130310*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130401*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
130402*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
130403*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
130501*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
130502*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten
130506*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
130701*	Heizöl und Diesel
130702*	Benzin
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
130801*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
130802*	andere Emulsionen
130899*	Abfälle a. n. g.
140601*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
140602*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
140603*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
140604*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140605*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe

AS gem. AVV	Bezeichnung
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150111*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
160103	Altreifen
160104*	Altfahrzeuge
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
160107*	Ölfilter
160108*	quecksilberhaltige Bestandteile
160109*	Bestandteile, die PCB enthalten
160110*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
160111*	asbesthaltige Bremsbeläge
160112	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
160113*	Bremsflüssigkeiten
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
160116	Flüssiggasbehälter
160117	Eisenmetalle
160118	Nichteisenmetalle
160119	Kunststoffe
160120	Glas
160121*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
160122	Bauteile a.n.g.
160199	Abfälle a. n. g.
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160210*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
160211*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen

AS gem. AVV	Bezeichnung
160215*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
160303*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
160305*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
160601*	Bleibatterien
160602*	Ni-Cd-Batterien
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien
160604	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
160605	andere Batterien und Akkumulatoren
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
160708*	ölhaltige Abfälle
160709*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
160799	Abfälle a. n. g.
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
160802*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
160805*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
160806*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
160807*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160901*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
160902*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
160903*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
160904*	oxidierende Stoffe a. n. g.
161001*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
161003*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

AS gem. AVV	Bezeichnung
161101*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
161103*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
170201	Holz
170202	Glas
170203	Kunststoff
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170401	Kupfer, Bronze, Messing
170402	Aluminium
170403	Blei
170404	Zink
170405	Eisen und Stahl
170406	Zinn
170407	gemischte Metalle
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält

AS gem. AVV	Bezeichnung
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180108*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
180110*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
180205*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
180207*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
190106*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
190110*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält

AS gem. AVV	Bezeichnung
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190199	Abfälle a. n. g.
190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
190205*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
190206	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
190207*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
190208*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190209*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
190211*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190299	Abfälle a. n. g.
190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
190401	verglaste Abfälle
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403*	nicht verglaste Festphase
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599	Abfälle a. n. g.
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190699	Abfälle a. n. g.
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen

AS gem. AVV	Bezeichnung
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
190899	Abfälle a. n. g.
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190999	Abfälle a. n. g.
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
191101*	gebrauchte Filtertone
191102*	Säureteere
191103*	wässrige flüssige Abfälle
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199	Abfälle a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191208	Textilien

AS gem. AVV	Bezeichnung
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200113*	Lösemittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200125	Speiseöle und -fette
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200131*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

AS gem. AVV	Bezeichnung
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.

- 4.2 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die im Annahmekontrollbuch zu dokumentieren ist.
Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:
- die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
 - das Datum und die Uhrzeit der Abfallannahme,
 - den Abfallerzeuger,
 - die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
 - die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
 - den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
 - die Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg) mit den Angaben unter b) bis f),
 - die Entnahme einer Rückstellprobe und einer Probe zur Identitätsanalytik, wenn keine ausreichende Kenntnis über den Abfall vorliegt oder im Abgleich mit den Erzeugerangaben organoleptische Abweichungen vorliegen
 - den Annahmeverantwortlichen.
- 4.3 Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal, muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde i. S. d. § 10 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) verfügen.
- 4.4 Die Annahme und Behandlung der in NB 4.1 aufgelisteten Abfälle ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Abfälle bereits im unbehandelten und unvermischten Zustand die Schadstoffgrenzwerte des zukünftigen Entsorgers einhalten.
Andere Annahmebedingungen des Entsorgers bleiben davon unberührt.
Weiterhin müssen die Abfallschlüsselnummern der einzelnen Abfälle, die vermengt/vermischt/konditioniert und dann entsorgt werden sollen, im Abfallannahmekatalog des zukünftigen Entsorgers, sowohl die Abfallschlüsselnummern der zu behandelnden Abfälle (Input), als auch der behandelten Abfälle (Output), enthalten sein.
Abweichungen von den Sätzen 1 oder 3 sind im Einzelfall nach Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde zulässig.

- 4.5 Die Einhaltung der Annahmegrenzwerte ist in der Regel mit einer aktuellen Deklarationsanalyse des Abfallerzeugers zu belegen.
- 4.6 Abfälle, deren Schadstoffgehalte die Schadstoffgrenzwerte des zukünftigen Entsorgungsweges überschreiten, sind in der Regel zurückzuweisen bzw. sicherzustellen. Abweichungen davon sind im Einzelfall nach Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde zulässig.
Abfälle, die nicht mit der Deklarationsanalytik oder einer durch den Betreiber durchgeführten Identitätsanalytik übereinstimmen bzw. für die die Liefer-/Nachweisdokumentation nicht oder nur unvollständig vorliegt, sind in der Regel zurückzuweisen bzw. sicherzustellen. Ausnahmen davon, d. h. die Annahme von Abfällen ohne vorhandene Analytik ist im Einzelfall nur dann möglich, wenn aufgrund der Herkunft des Abfalls zweifelsfrei und nachweislich auf seine Qualität geschlossen werden kann.
- 4.7 Über eine vorgesehene Zurückweisung/Sicherstellung ist die zuständige Abfallbehörde zu informieren. Die Zurückweisung/Sicherstellung einschließlich deren Gründe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
Nach einer Sicherstellung ist eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle in Eigenverantwortung vorzunehmen.
- 4.8 Grundsätzlich sind eigene Probenahmen zu protokollieren. Die entnommenen Rückstellproben sind in einem geeigneten Raum im Anlagenbereich mindestens 3 Monate aufzubewahren.
- 4.9 Für feste Abfälle ist die Probenahme in Anlehnung an die Vorschriften der 32. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) PN 98, Stand Dez. 2001, durchzuführen. Für alle flüssigen / schlammigen Abfälle ist die Probenahme in Anlehnung an DIN 51750 Teile 1 bis 3, Ausgabe Dez. 1990, vorzunehmen.
- 4.10 Die Identitätsanalytik ist in der Regel durch ein zugelassenes und akkreditiertes Analytiklabor durchführen zu lassen und muss mindestens die maßgeblichen Parameter des vorgesehenen Entsorgungsweges umfassen oder ausgewählte Parameter, die einen bestimmten Entsorgungsweg ausschließen könnten.
Bei Vorlage durch den Abfallerzeuger einer Deklarationsanalyse eines akkreditierten Labors ist die Identifikationsanalyse mittels eines ggf. nicht akkreditierten Betriebslabors ausreichend.
- 4.11 Für die Input-Abfälle sind
- der Nachweis der Einhaltung der Annahmegrenzwerte,
 - die Deklarationsanalyse (ggf. Identitätsanalyse) und eventuellen Nachfolge-Analysen und
 - die Probenahmeprotokolle
- zu erfassen und zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 4.12 Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (Verordnung (EG) Nr. 850/2004) persistente organische Schadstoffe enthalten, müssen, wenn eine Behandlung der Abfälle vorgesehen ist, schon vor der Behandlung die entsprechenden Grenzwerte der genannten Verordnung einhalten. Dies ist durch entsprechende Analytik je Abfall und Erzeuger nachzuweisen und zu dokumentieren.

Abfällen mit POP-Gehalten, die die unteren Grenzwerte der POP-Verordnung überschreiten dürfen ausschließlich und nur dann zeitweilig gelagert werden, wenn die anschließende Entsorgung durch ein in Anhang V Teil 1 und 2 der POP-Verordnung genanntes Verfahren

erfolgt und der Entsorgungsnachweis direkt vom Abfallerzeuger zur nachfolgenden Entsorgungsanlage geführt wird. Dies ist vorher mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

Register- und Nachweisverfahren

- 4.13 Für alle Abfälle, welche angenommen (Input) und/oder zur anschließenden Entsorgung (Output) abgegeben werden, sind Register zu führen.
- 4.14 Für jede einzelne angelieferte Abfallart ist ein eigenes Register zu erstellen, welches als Überschrift den Firmennamen, die Anschrift der Entsorgungsanlage und die Entsorgernummer der Anlage sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung,
 - den Ursprung/ die Herkunft (Abfallerzeuger),
 - den Beförderer,
 - für jede Charge die Menge des angelieferten Abfalls,
 - das Datum der Annahme.
- 4.15 Für jede einzelne abgegebene Abfallart ist ein eigenes Register zu erstellen, welches als Überschrift den Firmennamen, die Anschrift der Anfallstelle und die Erzeugernummer der Anlage sowie die folgenden tabellarischen Angaben enthalten muss:
- den Abfallschlüssel,
 - die Abfallbezeichnung gemäß AVV,
 - den Beförderer bzw. Abholer,
 - den Firmennamen und die Anschrift des Verwerters bzw. der (End-) Entsorgungsanlage,
 - die Entsorgernummer der Anlage zur Verwertung oder zur Beseitigung,
 - für jede abgegebene Charge die Menge,
 - das Datum der Abgabe.
- 4.16 Im Betriebstagebuch ist für jede abgegebene Abfall-Charge zusätzlich die Rezeptur mit den enthaltenen Abfällen anzugeben und täglich zusammenzufassen und zu dokumentieren. Folgende Angaben sind erforderlich:
- Chargenmenge,
 - Massenanteil in Prozent der einzelnen Abfälle in der jeweiligen Charge unter Angabe der Input- ASN,
 - Massenanteil in Prozent evtl. Zuschlagstoffe wie z. B. Wasser,
 - Herkunft der einzelnen Abfälle,
 - Entsorgungsweg unter Angabe der Output- ASN.
- 4.17 Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

Zwischenlagerung und Behandlungsregime

- 4.18 **Zwischenlagerung von Abfällen**
Abfälle, die ausschließlich gelagert werden sollen, sind unter der gleichen Abfallschlüsselnummer zu entsorgen, mit der sie angenommen worden sind.
- 4.19 Die im Folgenden genannten Behandlungen von Abfällen, die den einzelnen Behandlungsregimen (BR) zugeordnet sind, dürfen nur mit Abfällen erfolgen, die nicht miteinander reagieren.
Eine Behandlung von Abfällen erfolgt in der Regel zum Zwecke der Transportoptimierung. Daher dürfen Einzelabfälle in einer Transportmenge von mindestens 20 t dürfen auch nur als solche (hier Input = Output), entsorgt werden.

Abweichungen hiervon sind im Einzelfall nur nach Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde zulässig.

4.20 **Behandlungsregime 1 a** – Zusammenstellung von flüssigen gefährlichen Abfällen der jeweils gleichen ASN oder nicht gefährlichen Abfällen der jeweils gleichen ASN im Saugwagen

Bei der Vermengung dieser Abfälle zur Zusammenstellung von größeren Transporteinheiten ist unter **Beibehaltung der ASN** zu jeder Beladung ein entsprechendes Ladungsprotokoll je Saugwagen/Charge zu erstellen, welches die relevanten Daten der vermengten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg usw.) enthält.

4.21 **Behandlungsregime 1 b** - Zusammenstellung von artgleichen flüssigen, brennbaren gefährlichen Abfällen aus verschiedenen Herkunftsbereichen mit verschiedenen ASN im Saugwagen

Bei der Vermengung dieser Abfälle zur Zusammenstellung von größeren Transporteinheiten ist zu jeder Beladung ein entsprechendes Ladungsprotokoll je Tankwagen/Charge zu erstellen, welches die relevanten Daten der vermengten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg usw.) enthält.

In der Regel muss der entstehende Output der **ASN 19 02 08*** zugeordnet werden.

Bei Mischungen aus artgleichen Abfällen, z. B. organische bzw. halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, aus verschiedenen Herkunftsbereichen, kann eine die Mischung konkret bezeichnende ASN aus einem der Herkunftsbereiche gewählt werden, hier z. B. **07 01 04* oder 07 07 03***, wenn diese den gemischten Abfall korrekt beschreibt. Der Entsorger ist über den Sachverhalt der verschiedenen Herkunftsbereiche in Kenntnis zu setzen.

4.22 **Behandlungsregime 2 a und 2 b** - Zusammenstellung im IBC von artgleichen gefährlichen (BR 2 a) und nicht gefährlichen Abfällen (BR 2 b) aus verschiedenen Herkunftsbereichen mit verschiedenen ASN aus Kleinstverpackungen

Bei der Vermengung dieser Abfälle zur Zusammenstellung von Kleinstmengen im IBC ist zu jeder Mischung ein entsprechendes Mischungsprotokoll je IBC zu erstellen, welches die relevanten Daten der vermengten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg usw.) enthält.

In der Regel muss der entstehende Output aus der Behandlung im BR 2 a der ASN - Gruppe **19 02 --*** zugeordnet werden. Die konkrete ASN muss abhängig von der einzelnen Abfallzusammenstellung je IBC gewählt werden.

4.23 **Behandlungsregime 2 c** – Zusammenstellung von artgleichen gefährlichen Abfällen aus verschiedenen Herkunftsbereichen mit verschiedenen ASN, die in Kleingebinden vorliegen und ohne Vermengung in Fässer und IBC`s eingestellt werden (kein Kontakt von Abfall zu Abfall)

Bei der Zusammenstellung der Abfälle in Kleingebinden in Fässer bzw. IBC ist zu jedem Fass bzw. IBC eine entsprechende Packliste zu erstellen, welche die relevanten Daten der eingestellten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg usw.) enthält.

In der Regel hat die ASN für den Output der Input ASN zu entsprechen. (Input = Output)

Bei den Zusammenstellungen, welche nur aus artgleichen Abfällen bestehen, z. B. anorganische Laborchemikalien, gebrauchte Katalysatoren oder Batterien und Akkumulatoren aus

verschiedenen Herkunftsbereichen, kann eine die Zusammenstellung konkret bezeichnende ASN aus einem der Herkunftsbereiche gewählt werden, hier z. B.

16 05 06*, **16 08 07***, **16 06 01*** oder **16 06 02***,

wenn diese den Abfall korrekt beschreibt. Der Entsorger ist über den Sachverhalt der verschiedenen Herkunftsbereiche in Kenntnis zu setzen.

- 4.24 **Behandlungsregime 3 a** – Konditionierung (mechanische Behandlung) von festen, pastösen gefährlichen und brennbaren Abfällen unter Zugabe von Bindemitteln in der Mischmulde.

Bei der Konditionierung der Abfälle mittels Bindemittel in der Mischmulde ist zu jeder Mischung/Charge ein entsprechendes Mischungsprotokoll zu erstellen, welche die relevanten Daten der eingestellten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg usw.) enthält.

Das entstehende brennbare Abfallgemisch ist im Output der **ASN 19 12 11*** zuzuordnen.

- 4.25 **Behandlungsregime 3 b** – Konditionierung (mechanische Behandlung) von festen pastösen nicht gefährlichen und brennbaren Abfällen unter Zugabe von Bindemitteln in der Mischmulde

Bei der Konditionierung der Abfälle mittels Bindemittel in der Mischmulde ist zu jeder Mischung/Charge ein entsprechendes Mischungsprotokoll zu erstellen, welches die relevanten Daten der eingestellten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg usw.) enthält.

Das entstehende brennbare Abfallgemisch ist im Output der **ASN 19 12 12** zuzuordnen.

- 4.26 **Behandlungsregime 4 a** - Zusammenstellung von artgleichen festen, pastösen gefährlichen Abfällen aus verschiedenen Herkunftsbereichen mit verschiedenen ASN, die in Kleingebinden vorliegen und im Container zusammengestellt werden

Bei der Zusammenstellung der Abfälle im Container ist zu jeder Mischung im Container ein entsprechendes Mischungsprotokoll zu erstellen, welches die relevanten Daten der eingestellten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg usw.) enthält.

Der entstehende „schlammartige“ Abfall ist im Output der **ASN 19 02 05*** zuzuordnen.

- 4.27 **Behandlungsregime 4 b** - Zusammenstellung von artgleichen festen, pastösen nicht gefährlichen Abfällen aus verschiedenen Herkunftsbereichen mit verschiedenen ASN, die in Kleingebinden vorliegen und im Container zusammengestellt werden

Bei der Zusammenstellung der Abfälle im Container ist zu jeder Mischung im Container ein entsprechendes Mischungsprotokoll zu erstellen, welches die relevanten Daten der eingestellten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg etc.) enthält.

Der entstehende „schlammartige“ Abfall ist im Output der **ASN 19 02 06** zuzuordnen.

- 4.28 Die bei der Behandlung in den einzelnen Behandlungsregimen anfallenden Verpackungen der einzelnen Abfälle werden zum Teil gereinigt und sind **der ASN – Gruppe 15 01** zuzuordnen. — je und nach Beschaffenheit der Verpackung der speziellen ASN AVV – Nummer. Die konkrete ASN muss abhängig von der Beschaffenheit der einzelnen Verpackungen gewählt werden.

Die zum Teil zerkleinerten (also mechanisch behandelten) Verpackungen können auch unter der **ASN 19 12 11* oder 19 12 12** entsorgt werden.

Die bei der Behandlung in den einzelnen Behandlungsregimen anfallenden Aufsaug- und Filtermaterialien sind entsprechend ihrer Verunreinigung unter der **ASN 15 02 02*** oder **15 02 03** zu entsorgen.

Abgabe von Abfällen (Output)

- 4.29 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel). Die in den NB 4.21 bis 4.28 getroffenen Zuordnungen für die einzelnen Behandlungsregime sind zu beachten.
- 4.30 Für die anfallenden Abfälle sind Deklarationsanalysen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen konkreten Entsorgungsweges zu erstellen. Eine Entsorgung ist nur dann zulässig, wenn die Parameter der jährlich erforderlichen Deklarationsanalyse bzw. die Parameter der regelmäßig durchzuführenden Kontrollanalysen die Annahmegrenzwerte der vorgesehenen Entsorgungsanlage einhalten.
- 4.31 Von jeder erstmalig entstehenden Abfall-Charge ist je Rezeptur eine Probe zu entnehmen und zu analysieren (Deklarationsanalyse). Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen, die mindestens bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Endentsorgung aufzubewahren ist.
- 4.32 Die Probenahme ist für alle Output-Abfälle in Anlehnung an die Vorschriften der 32. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) PN 98, Stand Dez. 2001 bzw. in Anlehnung an DIN 51750 Teile 1 bis 3, Ausgabe Dez. 1990 vorzunehmen. Für alle flüssigen / schlammigen Abfälle ist die Probenahme in Anlehnung an DIN 51750 Teile 1 bis 3, Ausgabe Dez. 1990, durchzuführen.
- 4.33 Für jeden Output-Abfall sind
- der Nachweis der Einhaltung der Annahmebedingungen des Entsorgungsweges,
 - die Deklarationsanalyse,
 - eventuelle Nachfolgeanalysen und
 - die Probenahmeprotokolle
- zeitbezogen zu erfassen und zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Lagerordnung

- 4.34 Die Lagerordnung hat dem jeweils aktuell zugelassenen Lageplan zu entsprechen.
- 4.35 Die einzelnen Lagerflächen sind dem Lageplan entsprechend zu kennzeichnen.
- 4.36 Die Input-Abfälle sind je Abfallschlüsselnummer und je Erzeuger getrennt zu lagern.
- 4.37 Die Lagerung der einzelnen Abfallarten hat getrennt nach Input- und Output-Abfällen zu erfolgen. Die aktuellen Lagermengen sind jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch und Jahresübersicht

- 4.38 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie ggf. Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten enthält.
- 4.39 Als Bestandteil der Betriebsordnung ist für den Betrieb der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen

- für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle,
 - für die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen
- festgelegt werden.

4.40 Für Abfallanlieferer sind Handlungsvorschriften zu erarbeiten; diese sind in einer Annahmearbeitung zusammenzufassen.

4.41 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes (Lagerung und Behandlung der Abfälle) ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.

Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten für die Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:

- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
- die Abfall- Register (getrennt nach In- und Output) mit Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen, Liefer- und Wiegescheinen,
- die Register- Dokumentation zur „Abfall- Beprobung und Analytik“ und „Chargenrezeptur“,
- besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
- den Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.

Weiterhin sind im Betriebstagebuch für die Abfallvermengungen in den o. g. Behandlungsregimen

- das Ladungsprotokoll je Tankwagen/Charge,
 - das Mischungsprotokoll je Mischung/Charge,
 - die Packliste je Fass bzw. IBC
- zu hinterlegen.

Aus dem Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar und jederzeit bei Bedarf für die zuständige Überwachungsbehörde verfügbar und nachvollziehbar sein. Das Betriebstagebuch und das Abfall- Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.42 Es ist eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.

Jahresübersicht

4.43 Es ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Daten der jährlichen angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Herkunft / Erzeuger,
- Daten (Art, Menge) über abgegebene Abfälle, hierbei Untergliederung in Abfälle zur Entsorgung auf Deponien, in den Untertageversatz und sonstige Entsorgung,
- Daten über die am Jahresende in der Anlage befindlichen Stoffe (Input und Output) – Ist-Stand

Diese Dokumentation (nach einem Muster der zuständigen Abfallbehörde) ist fortlaufend, jedoch mindestens zum 31. März des Folgejahres für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Fachkunde

- 4.44 Für den Betrieb der Anlage muss jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Der Abfallbeauftragte muss die Anforderungen an die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall erfüllen.

Überwachung der Anlage

- 4.45 Den Überwachungsbehörden ist innerhalb der Regelbetriebszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren. Im begründeten Einzelfall ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben von den in der Anlage gehandhabten Abfällen zu entnehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Überwachungen durch die Behörde eine für die Anlagenüberwachung verantwortliche und auskunftsfähige Person zur Verfügung steht.

5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Vor Beginn der beantragten Abfallbehandlung ist die HBV-Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen i. S. d. § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) prüfen zu lassen. Die für die Konfektionierung (Abfüll- und Umschlaganlage) beanspruchte Fläche sowie die weiterhin zur Lagerung genutzten Flächen sind ausgehend vom Datum der letzten Prüfung wiederkehrenden aller fünf Jahre durch Sachverständige prüfen zu lassen.
- 5.2 Die vorhandene Betriebsanweisung ist mit Blick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dem geänderten Anlagenbetrieb anzupassen.
- 5.3 Anhand des Betriebstagebuches müssen die Belegung der Lagerflächen sowie die Misch- und Abfüllvorgänge nachvollzogen werden können (elektronische Aufzeichnungen werden anerkannt). Der zuständigen Überwachungsbehörde ist auf Verlangen Einsicht in das Betriebstagebuch zu gewähren.
- 5.4 Die Funktionstüchtigkeit der für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen ist regelmäßig zu überwachen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Festgestellte Schäden und Funktionsstörungen sind umgehend zu beseitigen.
- 5.5 Die Umschlag- und Abfüllprozesse sowie die Mischvorgänge sind durch Betriebspersonal zu überwachen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH hat am 1. Februar 2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihres Abfallzwischenlagers am Standort Halle-Lochau beantragt.

Die Firma SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH betreibt auf der Grundlage der Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 12.12.1994 und einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 19.02.2008 ein Abfallzwischenlager am Standort Halle-Lochau.

In der bestehenden Anlage dürfen 400 t gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gelagert werden, davon

- in der BE 1 max. 180 t gefährliche Abfälle im Regallager,
- in der BE 2 max. 100 t gefährliche Abfälle im Freilager und
- in der BE 3 max. 120 t nicht gefährliche Abfälle im Freilager.

Bisher werden Abfälle auch sortiert und konfektioniert.

Auf diese Weise behandelt werden max. 25 t/d gefährliche und max. 40 t/d nicht gefährliche Abfälle. Nunmehr ist die weitere Behandlung durch Vermengen/Vermischen und Konditionieren von max. 25 t/d gefährlicher Abfälle sowie die sonstige Behandlung von max. 50 t/d nicht gefährlicher Abfälle beantragt.

Nachfolgende Behandlungen sind beantragt und sollen durchgeführt werden:

- Abfallbehandlung zur Transportoptimierung von max. 25 t/d gefährlicher und max. 50 t/d nicht gefährlicher Abfälle durch
 - Sortieren, Umfüllen (Umverpacken),
 - Vermischen, Vermengen und Konditionieren.

Das Ziel der Behandlung ist einerseits die Erzeugung größerer homogener Abfallchargen aus einzelnen kleinen Abfallchargen, wobei im abfallrechtlichen Sinne verschiedenen Abfallschlüssel zu einer Abfallschlüsselnummer zusammengefasst werden können.

Bisher durften alle angenommenen Abfälle nur unter derselben Abfallschlüsselnummer zur Endentsorgung gebracht werden, also auch kleinste Chargen von wenigen Kilogramm oder auch wenigen Tonnen.

Diese Abfälle so lange zu sammeln, bis ökonomisch sinnvolle Transporteinheiten zustande kommen ist praktisch nicht machbar.

Deswegen sollen stoffgleiche Abfälle unterschiedlicher Abfallschlüsselnummern zu einer Abfallschlüsselnummer zusammengefasst (gemischt) werden, um eine zügige Entsorgung ohne lange Verweilzeiten zu erreichen.

Außerdem ist durch die Zusammenstellung (Behandlung) ein über einen längeren Zeitraum qualitativ gleichbleibender Abfall zur Entsorgung in einer Verbrennungsanlage oder auch einer Verwertungsanlage verfügbar.

Mit der beantragten Abfallbehandlung werden also Entsorgungsabläufe optimiert durch:

- verkürzte Verweilzeiten im Zwischenlager,
- übersichtliche Entsorgungswege,
- bessere Sortierung der Abfälle und
- bessere Auslastung der Transportkapazitäten.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist den Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

In der bestehenden Anlage werden derzeit auch gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sortiert und konfektioniert. Diese Behandlung ist nach den Nrn. 8.11.2.1 und 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen und daher auch diesbezüglich genehmigungsbedürftig.

Nunmehr sollen gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auch vermengt/vermischt/konditioniert werden sowie einer sonstigen Behandlung unterzogen werden. Die beantragte Abfallbehandlung ist den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1) und 8.11.2.3 zuzuordnen.

Weil in der Lageranlage auch mehr als 50 t gefährlicher Schlämme gelagert werden können, unterliegt die Anlage auch den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Nr. 8.7.2.1 in Anlage 1 zum UVPG).

Es war eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchzuführen, um feststellen zu können, ob im Genehmigungsverfahren eine UVP durchzuführen ist oder nicht.

Einzelfallprüfung

Die SUC GmbH betreibt auf einer Teilfläche der Deponie Halle-Lochau ein Abfallzwischenlager. Das Betriebsgelände umfasst eine Fläche von 5.200 m². Das gesamte Betriebsgelände ist asphaltiert, wodurch das Eindringen von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser verhindert wird.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 1 (Regallager mit Überdachung) für 180 t
- BE 2 Freilager für 100 t gefährliche Abfälle
- BE 3 Freilager für 120 t nicht gefährliche Abfälle

Das Regallager der BE 1 ist in drei Bereiche gegliedert:

- a) brennbare Abfälle
- b) wassergefährdende, giftige Abfälle
- c) wassergefährdende, ätzende Abfälle

Das Regallager ist mit einer automatischen Brandmelde- und CO₂-Löschanlage ausgerüstet. Der Teil des Regallagers, in dem brennbare Abfälle gelagert werden, ist durch eine Brandwand von den anderen beiden Bereichen getrennt.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun, Abfälle mit dem Ziel der Transportoptimierung zusätzlich zur Lagerung und bisherigen Behandlung weiteren Behandlungen zu unterziehen. Es sollen Abfälle umgefüllt, umverpackt sowie vermengt, vermischt und konditioniert werden, wobei nur solche Abfälle miteinander gemischt werden, die nicht miteinander reagieren. Dies wird vorab durch Laborversuche sichergestellt.

Das Abfallzwischenlager ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Anlieferung der Abfälle erfolgt über den Eingangs- und Kontrollbereich der Deponie Halle. Hier erfolgt die Erfassung des In- und Outputs der Anlage. Daran wird sich auch durch die Abfallbehandlung nichts ändern.

Die vorhandene Technik, Gabelstapler und ein Bagger, wird weiterhin wie genehmigt für das Aufnehmen, Sortieren und Transportieren der Abfälle genutzt. Die Zwischenlagerung erfolgt auf den befestigten Flächen. Der Bagger wird zusätzlich für das Mischen der festen und pastösen Abfälle

mit Bindemitteln (z. B. Sägespäne) genutzt. Für das Umfüllen der flüssigen Abfälle wird eine Fasspumpe und eine mobile Absauganlage angeschafft. In die mobile Absauganlage ist ein Aktivkohlefilter integriert.

Die Mengen und die Art der Inputstoffe ändert sich nicht. Die Gesamtmenge der Outputstoffe ändert sich durch das geplante Vorhaben nicht. Lediglich die Art der Outputstoffe wird sich durch das Umfüllen der Abfälle (es entstehen Mischungen) und durch das Mischen der festen und pastösen Abfälle ändern.

Der Anlagenstandort befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich ca. 2.000 m östlich von Halle (Saale) entfernt.

Ein Wohngebiet ist im näheren Umfeld der Anlage nicht vorhanden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Döllnitz) befindet sich in Richtung Süden im Abstand von ca. 1.000 m und nördlich (Dieskau) im Abstand von ca. 1.300 m.

Die zum Anlagenstandort nächstgelegenen Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiete sind in folgender Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Richtung	Abstand
Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ beinhaltet das FFH-Gebiet 141 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“	südwestlich	ca. 1.700 m
FFH- Gebiet 142 „Engelwurzweide bei Zwitschöna“	nördlich	ca. 3.000 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 der „Reide“	nordwestlich	ca. 1.500 m
Trinkwasserschutzgebiet Zone 2 „Halle-Beesen“	südwestlich	ca. 1.900 m

Das nächste größere Fließgewässer ist die Weiße Elster ca. 2.000 m südwestlich vom Anlagenstandort entfernt.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Emissionen an Luftschadstoffen

Durch den unkritischen Standort (gewerblich geprägtes Umfeld, großer Abstand zur Wohnbebauung) und die weiterhin relativ geringen Emissionen der Anlage, sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

Das Vermischen von festen und pastösen Abfällen verursacht nur sehr geringe Emissionen an Lösungsmitteln.

Das vorgesehene Umfüllen von flüssigen Abfällen, die einen hohen Anteil an leicht emittierenden Lösungsmitteln enthalten, wird unter einer mobilen Absauganlage mit Anschluss an einen Aktivkohlefilter durchgeführt. Somit ist nur mit sehr geringen (irrelevanten) zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu rechnen.

Zusätzliche Schallemissionen sind durch die Mischvorgänge des Baggers zu erwarten. Aufgrund des relativ großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung und dem ausschließlichen Tagbetrieb

ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärm auf das Schutzgut Mensch.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die beantragte Behandlung erfolgt auf einer bereits versiegelten (asphaltierten) Fläche, so dass mit dem Vorhaben kein Biotopverlust verbunden sein wird.

Tiere und Pflanzen im Umfeld des Industriestandortes haben sich über einen relativ langen Zeitraum an die Standortbedingungen angepasst. Durch das geplante Vorhaben wird sich hieran nichts ändern.

Der Standort der Anlage tangiert keine europäischen und nationalen Naturschutzgebiete. Der Betrieb der geänderten Anlage verursacht keine umweltschädigenden Emissionen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Natura 2000 - Gebiete nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Boden

Mit dem geplanten Vorhaben ist keine Erhöhung der Lagerkapazität verbunden.

Das betrifft auch die Umschlagsleistung der Gesamtanlage sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle. Daher ist nicht zu erwarten, dass mit dem Vorhaben ein negativer Einfluss auf das Schutzgut Boden verbunden sein wird.

Schutzgut Wasser

Das Abfallzwischenlager befindet sich außerhalb von wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, wie Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Die gesamte Fläche, auf der sich das Abfallzwischenlager (einschließlich der Fläche zum Umfüllen und Mischen der pastösen Abfälle) befindet, ist als stoffundurchlässige (asphaltierte) Fläche ausgeführt, die für einen Umgang mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 zugelassen ist. Die Bodenplatte entwässert im Havariefall in ein flüssigkeitsdichtes Wasserspeicherbecken.

Hierdurch ist sichergestellt, dass im Falle einer Leckage oder Havarie freigesetzte wassergefährdende Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können. Angesichts dieser Schutzvorkehrungen können von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen, so dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

Aufgrund des relativ großen Abstandes zu nächsten Orten und der im Wesentlichen unveränderten Emissionssituation der Anlage und des Ausbleibens von baulichen Veränderungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld der Anlage nicht zu erwarten.

Nach allem ist festzustellen, dass von der Durchführung einer UVP abgesehen werden kann.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt, zuständig für den Immissionsschutz, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Abfallwirtschaft den Naturschutz,
- der Saalekreis, zuständig für den Gewässerschutz, den Brand- und Katastrophenschutz
- die Gemeinde Schkopau,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd als zuständige Behörde für die technische Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 16.05.2017 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 24.05.2017 bis zum 23.06.2017 öffentlich im Landesverwaltungsamt sowie in den Räumen der Gemeindeverwaltung Schkopau, die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt, zur Einsicht ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 07.07.2017 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 01.08.2017 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Antragstellerin wurde am 10.07.2017 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet. Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Öffentlichkeit am 18.07.2017 durch Mitteilung in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes informiert.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Das Abfallzwischenlager befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen B-Planes i. S. des § 30 Abs. 1 und 2 BauGB und auch nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles i. S. des § 34 Abs. 1 BauGB. Bauplanungsrechtlich ist die Fläche als Außenbereich einzustufen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der zu ändernden Anlage bemisst sich demnach an den Vorgaben des § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es unter die nach den Nr. 1 - 7 aufgeführten privilegierten Vorhaben fällt.

Das Abfallzwischenlager mit zukünftiger erweiterter Abfallbehandlung erfüllt den Tatbestand einer Privilegierung i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, da es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Die beabsichtigte Änderung des Zwischenlagers erfolgt im Außenbereich, weil die Antragstellerin zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf einen Standort im Außenbereich angewiesen ist bzw. wegen der Immissionsträchtigkeit nicht im Innenbereich errichtet und betrieben werden kann. Die baulichen Anlagen sind schon vorhanden.

Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit solcher Vorhaben ist, dass ihnen öffentliche Belange nach § 5 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen. Die Prüfung ergab, dass gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB das beantragte Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau nicht widerspricht. Andere öffentliche Belange stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Die Gemeinde Schkopau ist mit Schreiben vom 28.02.2017 aufgefordert worden, über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu entscheiden. Mit Schreiben vom 19.04.2017 teilt die Gemeinde mit, dass das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Änderungsvorhaben im Abfallzwischenlager der SUC GmbH erteilt wird.

Baurecht

Bei der beantragten Änderung der Anlage werden keine baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) errichtet oder geändert. Die beantragte Behandlung von Abfällen erfolgt auf einer bereits genehmigten Lagerfläche mit bereits genehmigten Abfällen. Eine baugenehmigungspflichtige Änderung oder Nutzungsänderung i. S. von § 58 BauO LSA i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA liegt nicht vor.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird sichergestellt, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß und unter Berücksichtigung der Auflagen dieses Bescheides ausgeführt wird (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Errichtung und Betrieb des Abfallzwischenlagers sind mit Bescheid vom 12.12.1994 (Az.: 56-05020/93/52) genehmigt worden. Mit Bescheid vom 19.02.2008 (Az.: 402.3.1-44008/07/92) wurde eine wesentliche Änderung der Anlage genehmigt. Darüber hinaus wurden div. Änderungen gemäß § 15 BImSchG angezeigt, die genehmigungsfrei gestellt wurden.

Die Genehmigungen sind mit Auflagen und Bedingungen versehen. Diese gelten umfänglich für die bestehende Anlage.

Die nunmehr beantragten Änderungsmaßnahmen treten mit dieser Genehmigung dem Genehmigungsbestand hinzu.

Für die wesentlich geänderte Anlage gelten somit sowohl die bisher in der genannten Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen (sofern zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben) als auch die zusätzlich in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen.

Dies wird mit der Nebenbestimmung 1.4 klargestellt.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung (Abschnitt III, Nr. 2)

Luftreinhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Beim Betrieb der geänderten Anlage können diffuse Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Die in NB 2.1 bis 2.3 festgesetzten Maßnahmen dienen der Reduzierung von Staubemissionen, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in der Umgebung der Anlage entstehen können.

Werden Lagergebäude für vorgesehene Behandlungen geöffnet, sind Emissionen niedrig siedender Lösungsmittel nicht auszuschließen.

Gemäß Nr. 5.2.6.6 TA Luft sind beim Umfüllen flüssiger organischer Stoffe Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. durch Gaspendingelung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendingelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

Mittels mobiler Absauganlage soll die Abluft aus der Abfallbehandlung über einen Aktivkohlefilter geleitet werden, um zu verhindern, dass Schadstoffe (hier organische Emissionen) nicht in unzulässiger Konzentrationen in die Umgebung gelangen können. Einsatz und Funktionstüchtigkeit der Aktivkohlefilteranlage müssen gewährleistet sein. Mit den NB 2.4 bis 2.7 wird sichergestellt, dass die Aktivkohlefilteranlage im Anlagenbetrieb voll leistungsfähig ist und der in NB 2.5 festgesetzte Emissionsgrenzwert für Gesamt-C nicht überschritten wird.

Die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Geruchsimmisionsituation wurden in einer Immissionsprognose der IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH Zittau - Dresden vom 25.11.2016 untersucht. Darin wurde die Zusatzbelastung durch das zu ändernde Abfallzwischenlager betrachtet.

Geruchsemissionen können sowohl beim Umfüllen flüssiger Abfälle als auch beim Mischen pastöser Abfälle und bei der Lagerung der durchmischten Abfälle entstehen.

Für die Erstellung der Prognose wurden insgesamt 12 maßgebliche Immissionsorte im Umfeld der Anlage betrachtet. Dabei wurden neben der Wohnbebauung in den umliegenden Ortslagen auch Bürogebäude in angrenzenden gewerblichen Nutzungen und eine Kleingartenanlage berücksichtigt.

Für die Ausbreitungsrechnung wurden die meteorologischen Daten der nahegelegenen Station Halle/Leipzig Flughafen verwendet.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wird festgestellt, dass an allen 12 maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der zu ändernde Anlage eine Zusatzbelastung im irrelevanten Bereich zu erwarten ist. Dazu tragen auch die geringen Betriebszeiten der emissionsverursachenden Vorgänge (z. B. Umfüllen in Saugwagen 2 x wöchentlich für 2h) bei.

Von der wesentlich geänderten Anlage werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch Gerüche ausgehen

Störfallvorsorge

Das Abfallzwischenlager unterliegt den Anforderungen der Störfallvorsorge nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und ist in die obere Klasse einzustufen. Die wesentliche Änderung der Anlage zieht keinen Wechsel der Klasse nach 12. BImSchV nach sich.

Für das Zwischenlager liegt ein Sicherheitsbericht vor. Dem Zweck der Störfallvorsorge entsprechend ist dieser Sicherheitsbericht zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass auch für den geänderten Anlagenbetrieb alle Vorkehrung zur Vermeidung von Störfällen getroffen sind (NB 2.8).

Gemäß § 10 Abs. 1 der 12. BImSchV hat der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen. Ein solcher liegt vor und muss ebenfalls aktualisiert werden, um Vorkehrungen für Gefahrenabwehr und Alarmierung im geänderten Anlagenbetrieb zu treffen (NB 2.9).

Gemäß § 29a BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a BImSchG einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wird durch NB 2.10 im Ergebnis der Ermessensausübung angeordnet.

Durch den geänderten Anlagenbetrieb (hier Umfüllen, Umpumpen, Vermengen, Vermischen, Konditionieren) entsteht ein bisher nicht berücksichtigtes Gefahrenpotential im Betriebsbereich, das bisher keine Berücksichtigung im Sicherheitsbericht fand.

Aus dem Erfordernis festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch den geänderten Anlagenbetrieb sowie bei möglichen nicht bestimmungsgemäßen Betriebsabläufen gewährleistet ist, ergibt sich die Notwendigkeit, diese Tätigkeiten in Verbindung mit dem aktualisierten Sicherheitsbericht einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu unterziehen.

Lärmschutz

Für den geänderten Anlagenbetrieb wurde eine Schallimmissionsprognose der Fa. IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz vom 24.11.2016 (Bericht-Nr.: S0813-1). Es wurden die auftretenden Geräuschimmissionen an 12 umliegenden Immissionsorten untersucht.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Halle-Lochau, am westlichen Rand des Deponiekörpers. Die Entfernung zu umliegenden Wohnbebauungen beträgt mehr als 1000 m.

Die Geräuschimmissionen der Anlage werden durch die Behandlung der Abfälle, Transport- und Umschlagprozesse ausschließlich werktags in der Zeit zwischen 07:00 und 15:00 Uhr, sowie durch die kontinuierlich betriebenen Abluftventilatoren verursacht.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die untersuchten Wohnnutzungen im Umfeld der Anlage betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietskategorie 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) am Tag und 40 bzw. 45 dB(A) in der Nacht. Für die näher gelegenen ausschließlichen Büronutzungen auf benachbarten Gewerbegebietsflächen beträgt der max. zulässige Immissionsrichtwert 65 dB(A) am Tag und in der Nacht.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmung (NB 2.11) durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die ermittelten anlagenbezogenen Geräusche liegen an den untersuchten Immissionsorten, sowohl an Büroräumen benachbarter Gewerbebetriebe als auch an den umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen am Tag und in der Nacht mehr als 15 dB(A) unter den nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerten.

Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann damit als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1. TA Lärm eingestuft werden.

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert am Tag um mehr als 30 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der gegebenen Entfernung zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

Die Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4. der TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht erforderlich, da sich in diesem Bereich

nur gewerbliche und industrielle Nutzungen befinden. Infolge der Änderung der Anlage sind auch keine zusätzlichen Transporte erforderlich. Lagermengen und Kapazität der Gesamtanlage bleiben unverändert.

Mit der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt.

4.3 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Der Erteilung einer Genehmigung dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Ergänzend zur bisherigen Lagerung von Abfällen, sollen auch Abfälle behandelt werden.

Für die bestehende Anlage ist bereits eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. den geltenden Rechtsverordnungen (Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)) durchgeführt und auf dieser Grundlage sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes umgesetzt worden.

Durch die Änderung des Anlagenbetriebes ist nicht ausgeschlossen, dass weitere Gefährdungen über die schon ermittelten hinaus auftreten können, für die wiederum Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Voraussetzung dafür ist die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Gleiches gilt für das vorhandene Explosionsschutzdokument und die Betriebsanweisungen (NB 3.1 und 3.2).

Sind für den geänderten Anlagenbetrieb elektrische Anlagen zu ändern oder neu zu installieren, gelten die Anforderungen der BetrSichV. Die Umsetzung ist durch die Beachtung der einschlägigen Technischen Regeln (hier insbesondere die TRBS 1201) sichergestellt (NB 3.3).

Gemäß § 12 Abs. 1 ArbSchG hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung muss auch bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung ist erforderlichenfalls regelmäßig zu wiederholen.

Für den geänderten Anlagenbetrieb wird es für erforderlich gehalten, diese Unterweisungen mindestens jährlich zu wiederholen (NB 3.4).

4.4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Für die Anlage zur Lagerung von Abfällen, die nunmehr erweitert werden soll um eine Behandlung von Abfällen, sind Nebenbestimmungen aus den bisher erteilten Genehmigungen einzuhalten. Aufgrund der beantragten Änderung sowie der Tatsache, dass sich in den letzten Jahren die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wesentlich geändert haben, sollen, wie auch beantragt, abfallrechtliche Nebenbestimmungen für die geänderte Anlage (also Abfalllagerung und Behandlung) festgesetzt werden.

Die Entsorgung von Abfällen hat sich nach den Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu richten.

Oft besteht das Erfordernis einer Abfallbehandlung, bevor diese ordnungsgemäß entsorgt werden können. Eine solche Behandlung wird in der Anlage der Antragstellerin durchgeführt.

Da für den gesamten Anlagenbetrieb die abfallrechtlichen Anforderungen festgesetzt werden sollen, ist auch der Annahmekatalog neu aufzustellen. Darin enthalten sind alle Abfälle, die in der Anlage gelagert und behandelt werden, um dann einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden zu können. Die geänderte Anlage ist also nur für die Behandlung und Lagerung der in NB 4.1 aufgelisteten Abfälle geeignet.

Um sicherzustellen, dass auch nur zugelassene Abfälle zur Lagerung und Behandlung in die Anlage gelangen, sind Annahmekontrollen erforderlich, die nur durch sachkundiges Personal durchgeführt werden können (NB 4.2 und 4.3).

Im Ergebnis der durchgeführten Annahmekontrolle ist zu entscheiden, wie mit den Abfällen weiter verfahren werden soll. Unter welchen Voraussetzungen Abfälle angenommen werden dürfen oder zurückgewiesen werden müssen, ist in den NB 4.4 bis 4.7 festgesetzt.

Gemäß den §§ 9 Abs. 2, 15 Abs. 3 Satz 2 KrWG ist die Vermischung einschließlich der Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gelten dann, wenn eine dem Stand der Technik entsprechende Vermischung in einer hierfür zugelassenen Anlage erfolgt, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Absatz 3 KrWG bzw. die allgemeinwohlverträgliche Beseitigung nach § 15 Abs. 2 KrWG eingehalten und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden.

Die Nebenbestimmung 4.4 dient zunächst der Umsetzung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen gilt der Vorsorgegrundsatz, indem nur solche gefährlichen Abfälle zur Behandlung zugelassen werden, die auch für den weiteren Entsorgungsweg zugelassen sind.

In der Anlage sollen Kleinmengen von Abfällen durch Anwendung geeigneter technischer Verfahren (hier auch Verdünnung, Aufkonzentrieren) so behandelt werden, dass durch diese Behandlungsstufen die Entsorgung in technisch möglichen Verwertungs- und/oder Beseitigungsanlagen überhaupt realisierbar wird. Hiermit erfolgt hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle eine Optimierung, welche im Sinne der Kreislaufwirtschaft als zielführend angesehen werden kann. Daher bleiben Annahmebedingungen des Entsorgers, die sich nicht auf Schadstoffgehalte beziehen, z. B. Flammpunkt, Zündtemperatur, Konsistenz usw. von der NB 4.4 unberührt.

Ohne die Regelung in NB 4.4 kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Genehmigung der (End)Entsorgungsanlage umgangen wird.

Im Einzelfall jedoch kann aus abfallwirtschaftlichem Erfordernis von den strikten Regelungen in NB 4.4 abgewichen werden, wenn z. B. die Vermischung/Verdünnung von Abfällen eine ordnungsgemäße Entsorgung überhaupt erst ermöglicht oder für einzelne Abfallschlüsselnummern kein geeigneter Entsorgungsweg existiert. Deshalb wird in NB 4.4 diese Abweichung zugelassen.

Die in der Regel bei der Abfallanlieferung vorzulegende Deklarationsanalyse soll Aufschluss darüber geben, ob die Abfälle vorschriftsgemäß in der Abfallanlage angenommen werden dürfen oder nicht (NB 4.5).

Sofern eine Deklarationsanalyse des Abfallerzeugers nicht oder nur unvollständig vorliegt, ist eine eigene Identitätsanalyse durchzuführen, die eine ordnungsgemäße Probenahme, auch für die Rückstellproben, voraussetzt. Die bei Erfordernis durchzuführende Identitätsanalyse einschließlich Probenahme sind Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Behandlung und nachfolgende Entsorgung (NB 4.6 bis 4.10).

Für korrekte Analysenergebnisse sind die Probenahmen ordnungsgemäß durchzuführen. Ein Beleg dafür ist die Protokollierung der Probenahmen (NB 4.8)

Um die Annahme der Abfälle im Rahmen der Überwachung nachvollziehen zu können, sind die Annahmeunterlagen in das für die Abfälle zu führende Register einzustellen (NB 4.11).

Für die Behandlung von Abfällen, die persistente organische Stoffe i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des EP und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) enthalten, gelten Grenzwerte der genannten Verordnung. Diese sind in jedem Fall einzuhalten. Anderenfalls ist eine Behandlung solcher Abfälle nicht zulässig. (NB 4.12).

Der Umgang mit den Abfällen im In- und Output der Anlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies ist die Grundlage sowohl der eigenständigen als auch behördlichen Überwachung der ordnungsgemäßen gesetzeskonformen Behandlung, Lagerung und Entsorgung der Abfälle.

Der Dokumentation dienen die gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 KrWG zu führenden Register sowie die Nachweisführung gemäß den

§§ 23 und 24 Abs. 1, 4, 6 der Nachweisverordnung (NachwV), deren Inhalt durch die NB 4.13 bis 4.17 näher bestimmt wird.

In der Anlage sollen Abfälle je nach Zusammensetzung und vorgesehener Entsorgung unter bestimmten Abfallschlüsselnummern behandelt werden. Dazu sind verschiedene Behandlungsregime vorgesehen, die in den NB 4.18 bis 4.28 näher bestimmt und auch so beantragt sind.

Die Gliederung in die 4 Behandlungsregime mit Untergruppen dient der abfallrechtlichen Überwachung gemäß § 47 KrWG, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Vorgänge in der Anlage voraussetzt.

Antragsgemäß ist Behandlung der Abfälle durch Vermengen/Vermischen und Konditionieren sowie die bloße Zusammenstellung von Abfällen mit dem Ziel der Transportoptimierung vorgesehen. Derart behandelten Abfällen ist in der Regel eine ASN der Gruppe 19 02 zuzuordnen (NB 4.20).

Werden gleiche bzw. artgleiche Abfälle verschiedener Herkunftsbereiche vermengt/vermischt, kann im Einzelfall der entstehende Abfall auch einer anderen ASN zugeordnet werden. Jedoch ist dann der Entsorger darüber zu informieren, dass es sich um eine Mischung aus verschiedenen Herkunftsbereichen handelt (NB 4.21 bis 4.23). Dies stellt eine ordnungsgemäße und zulässige Entsorgung des behandelten Abfalls sicher.

Außerdem sollen auch feste, pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle konditioniert werden. Im Ergebnis dieser Behandlung entstehen Abfälle, denen die ASN AVV 19 12 11* bzw. 19 12 12 zuzuordnen sind (NB 4.24 und 4.25). Nur so wird für die weitere Entsorgung ersichtlich, um welche vorbehandelten Abfälle es sich handelt, so dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.

In der Regel werden Abfällen nach der Herkunft bzw. nach der Tätigkeit, bei welcher dieser entstanden ist, bestimmten Abfallschlüsselnummern nach AVV zugeordnet. Für die beantragte Behandlung von Abfällen sind daher die ASN der 19-er Gruppen einschlägig (NB 4.26 und 4.27).

Unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, von der ASN-Zuordnung zur 19er-Gruppe abzuweichen. Dadurch kann der durch die Vermischung entstandene Abfall konkreter, spezieller bezeichnet werden. (NB 4.21 und 4.23).

Für eine schadlose Abfallentsorgung i. S. d. § 7 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 KrWG ist die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential der zu entsorgenden Abfallchargen von besonderer Bedeutung.

Die erforderliche repräsentative und reproduzierbare Ermittlung tatsächlicher Schadstoffgehalte mit Blick auf den vorgesehenen Entsorgungsweg hängt wesentlich von der Durchführung der Analysen und den damit verbundenen Probenahmen zur Erst- und Folgebewertung der Abfälle ab.

Mit der Erfüllung der in den NB 4.30 bis 4.33 festgesetzten Anforderungen wird eine bewertungsrelevante Grundlagendokumentation für eine ordnungsgemäße und jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen geschaffen. Das garantiert eine jederzeit nachweissichere Entsorgung der Abfallchargen und somit die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 KrWG. Die Untersuchungsparameter sind in Anlehnung an die einzuhaltenden Annahmegrenzwerte der jeweiligen Entsorgungsanlage festzulegen.

Eine Probenahme nach den Vorgaben der geltende LAGA – Richtlinie PN 98 bzw. in Anlehnung an DIN 51750 sind die Voraussetzung für repräsentative Ergebnisse der Schadstoffanalytik.

Die geforderte Führung einer Register-Dokumentation zu Abfall-Beprobung und Analytik stellt ein Kontroll-Instrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse dar.

Eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung kann nur stattfinden, wenn auch die Lagertätigkeit übersichtlich erfolgt (NB 4.34 bis 4.36). Im Übrigen ist eine übersichtliche Lagerordnung erforderlich, um der zuständigen Überwachungsbehörde die erforderliche Kontrolltätigkeit gem. § 47 KrWG zu ermöglichen.

Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Verwertung gem. § 7 KrWG und die Nachvollziehbarkeit der ordnungsgemäßen Behandlung durch Vermengung/Vermischung/Konditionierung im

Einzelnen (je Charge) ist die strikte Getrennthaltung (auch erzeugerbezogen) der Input-Abfälle in den Lagerbereichen (NB 4.37).

Geregelte Betriebsabläufe, die eine ordnungsgemäße Abfallbehandlung sicherstellen, sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Die Einhaltung der Betriebsvorschriften gewährleistet die Durchführung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage. Um die abfallwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 47 KrWG überwachen zu können, müssen Betriebsabläufe nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung eines Betriebstagebuches sowie die Erstellung einer Betriebs- und Annahmeordnung (NB 4.38 bis 4.42).

Gemäß § 49 Abs. 4 KrWG sind der zuständigen Behörde auf Verlangen die Register vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen. Auf dieser Grundlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde die in NB 4.43 geforderten Angaben zu überlassen.

Voraussetzung für einen geordneten Betriebsablauf und damit die ordnungsgemäße Abfallbehandlung ist eine hinreichende Qualifikation der Beschäftigten (NB 4.44).

Gemäß § 59 KrWG muss in jeder Abfallbehandlungsanlage ein Abfallbeauftragter i. S. d. Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) benannt sein.

Gemäß § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der Überwachung durch die zuständige Behörde. Um eine ordnungsgemäße Überwachung sicherzustellen, bedarf es der in NB 4.45 benannten Voraussetzungen.

4.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)

Die beantragte Abfallbehandlung soll auf einer bereits vorhandenen, nachweislich dichten Fläche mit Entwässerungs- und Rückhalteanlagen stattfinden.

Die Fläche verfügt über eine Auffangmöglichkeit für austretende Stoffe. Ein Sammel- und Rückhaltesystem für Niederschlagswasser ist vorhanden.

Die Abfälle und Gemische wurden durch Selbsteinstufung vorsorglich der Wassergefährdungsklasse III zugeordnet.

Hinsichtlich des Abwasseranfalls ergeben sich durch das beantragte Vorhaben keine Änderungen. Um Verschmutzungen der Gewässer zu vermeiden und damit den Gewässerschutz sicherzustellen, sind die Anforderungen der AwSV zu erfüllen.

Die NB 5.1 bis 5.5 sind zu erheben, um die Voraussetzungen für einen sicheren Anlagenbetrieb mit Blick auf den Gewässerschutz zu gewährleisten.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 31.01.2018 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

In der Beratung am 21.02.2018 hat die Antragstellerin entscheidungserhebliche Tatsachen vorgebracht, die zu prüfen waren und darüber wie folgt entschieden wurde:

1. Zur beabsichtigten NB 4.4

„Die Annahme der in NB 4.1 aufgelisteten Abfälle ist nur dann zulässig, wenn die Schadstoffgehalte die Annahmegrenzwerte des zukünftigen Entsorgungsweges nicht überschreiten. Die Abfallschlüsselnummern der einzelnen Input-Abfälle, die vermengt /vermischt / konditioniert und dann entsorgt werden sollen, müssen im Abfallannahmekatalog des Endentsorgers enthalten sein. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall nur nach Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde zulässig.“

Anmerkung der Antragstellerin:

Die Regelung, wonach jeder einzelne Abfall, der Teil des vorgemischten Abfalls wird, auch unvermischt den Annahmekriterien der Entsorgungsanlage für das Abfallgemisch entsprechen muss, sei nicht rechtmäßig. Einer derart weitreichenden Regelung fehle die Rechtsgrundlage.

Zwar verbiete § 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG zur Umsetzung des Art. 18 AbfRRL grundsätzlich das Vermischen von Abfällen mit anderen gefährlichen Abfällen und mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien und auch – entsprechend der Vorgabe von Art. 18 Abs. 1 Satz 2 AbfRRL – die Verdünnung der Abfälle. Jedoch seien mit § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom generellen Vermischungsverbot ausdrücklich zugelassen. Voraussetzung dafür sei, dass die Vermischung in einer nach dem KrWG oder nach dem BImSchG dafür zugelassenen Anlage erfolgt und dass die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG eingehalten und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden sowie dass das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Vermischung seien nicht an die Einhaltung von Annahmegrenzwerten einer Endentsorgungsanlage schon vor einer Vermischung gebunden. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf einen Aufsatz von Dippel, AbfallR 2016, 230, 232 f..

Zwar könne sich insbesondere aus der Deponieverordnung (DepV) bzw. der Versatzverordnung (VersatzV) ein weitergehendes Vermischungsverbot ergeben. Die pauschale Vorgabe, dass jeder Einzelabfall, der Teil einer Abfallmischung wird, auch unvermischt die Annahmekriterien sämtlicher in Frage kommender Entsorgungsanlagen einzuhalten habe, sei aus den gesetzlichen Vorgaben nicht ableitbar. Auch hier verweist der Antragsteller auf die Ausführung von Dippel, AbfallR 2016, 230, 234.

Im Übrigen gebe es auch keine Rechtsgrundlage für eine Forderung, dass die finale Entsorgungsanlage für sämtliche „Input-ASN“ der Abfallbehandlungsanlage zugelassen sein muss.

Auch eine Prüfung des Einzelfalls sei zu unsicher und zeitaufwändig für alle Beteiligten.

Prüfergebnis:

Mit den Anforderungen der §§ 9 (2) und 15 (3), S. 2 KrWG ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. allgemeinverträgliche Entsorgung von Abfällen sichergestellt. Diese sind für die Durchführung der Abfallbehandlung bindend.

Gemäß § 9 (2) Satz 2 KrWG kann vom Vermischungsverbot ausnahmsweise abgewichen werden, wenn

1. die Vermischung in einer nach dem KrWG oder nach dem BImSchG hierfür zugelassenen Anlage erfolgt,
2. die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG eingehalten und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden sowie

3. das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.

In der Abfallbehandlungsanlage der Antragstellerin werden Abfälle vorsätzlich vermischt mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.

Die Voraussetzungen gemäß § 9 (2) Satz 2 KrWG für die Zulässigkeit dieser Behandlung sind unter Beachtung der NB 4.4 erfüllt.

Mit der NB 4.4 wird insbesondere die Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 9 (2) Satz 2 Nr. 2 KrWG sichergestellt.

Bei der Behandlung gefährlicher Abfälle durch Vermischen sind schädliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht grundsätzlich auszuschließen.

Der Vorsorge kommt hier besondere Bedeutung zu.

In der Behandlungsanlage der SUC werden zulässigerweise Abfälle vermengt, vermischt, konditioniert. Schadstoffe können dadurch nicht beseitigt bzw. deren Konzentration abgesenkt werden. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung werden daher vorsorglich nur solche gefährlichen Abfälle zur Behandlung zugelassen, die auch schon vor dem Vermischen die Schadstoffgrenzwerte des Endentsorgers einhalten.

Annahmebedingungen des Endentsorgers, die sich nicht auf Schadstoffgehalte beziehen, z. B. Flammpunkt, Zündtemperatur, Konsistenz usw. bleiben von der NB 4.4 unberührt, da es genau der Zweck der Abfallbehandlung ist, die Kleinmengen der Abfälle durch Anwendung geeigneter technischer Verfahren (hier auch Verdünnung, Aufkonzentration) so zu behandeln, dass durch diese Behandlungsstufen überhaupt erst eine ordnungsgemäße Entsorgung in dafür geeigneten Verwertungs- und/oder Beseitigungsanlagen realisierbar wird, was im Sinne der Kreislaufwirtschaft als zielführend angesehen werden kann.

In der Behandlungsanlage der SUC werden u. a. gleichartige Abfälle unterschiedlicher Herkunft, d. h. unterschiedlicher ASN zusammengestellt. Die Zusammenstellung erhält eine geeignete ASN, die im Annahmekatalog des Endentsorgers enthalten sein muss. Es muss sichergestellt sein, dass nicht auf diesem Wege dem Endentsorger Abfälle zugeführt werden, dessen Annahmekatalog die ASN der einzelnen zusammengestellten Abfälle nicht enthält. Damit würde die Genehmigung der (End)Entsorgungsanlage umgangen.

Deshalb wird in NB 4.4 geregelt, dass in erzeugten Abfallgemischen nur Abfälle enthalten sein dürfen, deren Abfallschlüssel für die Endentsorgungsanlage zugelassen sind.

Im Einzelfall kann aber die abfallwirtschaftliche Notwendigkeit bestehen, von den strikten Regelungen zu den Schadstoffgehalten und den ASN der noch unvermischten Abfälle abzuweichen. Das wäre dann der Fall, wenn erst die Vermischung/Verdünnung eine Entsorgung überhaupt ermöglicht oder für Abfälle „exotischer Abfallschlüsselnummern“ kein anderer Entsorgungsweg existiert.

Diese abfallwirtschaftliche Notwendigkeit ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen, um sicherzustellen, dass eine schadlose Entsorgung für diese Einzelfälle auch tatsächlich gesichert ist.

Hierfür wurde eine entsprechende Öffnungsklausel in der NB 4.4 eingefügt.

Die NB 4.4 wird wie folgt gefasst:

„Die Annahme und Behandlung der in NB 4.1 aufgelisteten Abfälle ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Abfälle bereits im unbehandelten/ unvermischten Zustand die Schadstoffgrenzwerte des zukünftigen Entsorgers einhalten.

Andere Annahmebedingungen des Entsorgers bleiben davon unberührt.

Weiterhin müssen die Abfallschlüsselnummern der einzelnen Abfälle die vermengt/vermischt/konditioniert und dann entsorgt werden sollen, im Abfallannahme-

katalog des zukünftigen Entsorgers, sowohl die Abfallschlüsselnummern der zu behandelnden Abfälle (Input), als auch der behandelten Abfälle (Output), enthalten sein.

Abweichungen von den Sätzen 1 oder 3 sind im Einzelfall nach Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde zulässig.“

2. **Zur beabsichtigten NB 4.6:**

„Abfälle, deren Schadstoffgehalte die Annahmegrenzwerte des zukünftigen Entsorgungsweges überschreiten, sind zurückzuweisen bzw. sicherzustellen.

Abfälle, die nicht mit der Deklarationsanalytik oder einer durch den Betreiber durchgeführten Identitätsanalytik übereinstimmen bzw. für die die Liefer-/Nachweisdokumentation nicht oder nur unvollständig vorliegt, sind zurückzuweisen bzw. sicherzustellen.“

Anmerkung der Antragstellerin:

Bei in der NB 4.6 geforderten Zurückweisung oder Sicherstellung sei das Entsorgungsproblem für anderweitig nicht ordnungsgemäß entsorgbare Abfälle immer noch nicht gelöst, sondern eher verschärft, da sich die Verweilzeiten des Abfalls im Sicherstellungsbereich bis zur Klärung auf unbestimmte Zeit verlängern würden. Der Abfall werde entweder zum Erzeuger zurückgeschickt oder nach Klärung des Problems mit der zuständigen Behörde nach Einzelfallentscheidung i. S. d. NB 4.4 entsorgt.

Die beantragte Abfallbehandlung sei jedoch geeignet, diesen Abfall problemlos und schnellstmöglich einer Endentsorgung zuzuführen. Für längere Verweilzeiten von Abfällen, deren weiterer Entsorgungsweg auf Grund der in NB 4.6 geforderten Maßnahmen (wenn auch nur zeitlich begrenzt) unterbunden ist, stelle auch die Frage der juristischen Haftung für eventuell auftretende Havarien in Zusammenhang mit der angeordneten Sicherstellung der Abfälle (stoffliche Instabilität, überschrittene Höchstlagermengen usw.).

Darüber hinaus sei darauf hinzuweisen, dass es bei Kleinstmengen unverhältnismäßig sei, eine Analyse durchzuführen, wenn Herkunft und Qualität grundsätzlich aus dem Entsorgungsnachweis bekannt sind.

Prüfergebnis

Da mit der Regelung in NB 4.4 das Vermischen von Abfällen, die noch nicht die Annahmekriterien (hier: Schadstoffgrenzwerte) des Endentsorgers erfüllen, im Einzelfall zugelassen werden kann, können derartige Abfälle auch nicht grundsätzlich der Zurückweisungsregelung unterliegen.

Daher wird die NB 4.6 wie folgt neu gefasst:

„Abfälle, deren Schadstoffgehalte die Schadstoffgrenzwerte des zukünftigen Entsorgungsweges überschreiten, sind in der Regel zurückzuweisen bzw. sicherzustellen. Abweichungen sind im Einzelfall nach Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde zulässig.

Abfälle, die nicht mit der Deklarationsanalytik oder einer durch den Betreiber durchgeführten Identitätsanalytik übereinstimmen bzw. für die die Liefer-/Nachweisdokumentation nicht oder nur unvollständig vorliegt, sind in der Regel zurückzuweisen bzw. sicherzustellen.

Ausnahmen davon, d. h. die Annahme von Abfällen ohne vorhandene Analytik, sind im Einzelfall dann möglich, wenn aufgrund Herkunft des Abfalls zweifelsfrei und nachweislich auf seine Qualität geschlossen werden kann.“

3. **Zur beabsichtigten NB 4.10:**

„Die Identitätsanalytik ist durch ein zugelassenes und akkreditiertes Analytiklabor durchführen zu lassen und muss mindestens die Parameter des vorgesehenen Entsorgungsweges umfassen.“

Anmerkung der Antragstellerin:

Eine Identitätsanalytik sei nur dann sinnvoll, wenn Schadstoffpotentiale zu erwarten sind, die möglicherweise einen vorgesehenen Entsorgungsweg ausschließen könnten. Bei bis dahin unbekanntem Abfallchargen sollten Zielparameter, die für den weiteren Entsorgungsweg maßgeblich sein können (Blei, Cadmium, Quecksilber, Chlor, Schwefel), nur dann bestimmt werden, wenn nach Beurteilung der Abfallentstehung einzelne Parameter von vornherein nicht auszuschließen sind.

Für die Identitätsanalyse sei es ausreichend, wenn ein (eigenes) Betriebslabor diese erstellt, das i.d.R. nicht akkreditiert ist. Anderenfalls komme zu viel Zeitverzug in die Betriebsabläufe.

Prüfergebnis:

Der Anmerkung der Antragstellerin wird gefolgt und die NB 4.10 wie folgt neu gefasst:

„Die Identitätsanalytik ist in der Regel durch ein zugelassenes und akkreditiertes Analytiklabor durchführen zu lassen und muss mindestens die maßgeblichen Parameter des vorgesehenen Entsorgungsweges umfassen oder ausgewählte Parameter, die einen bestimmten Entsorgungsweg ausschließen könnten.“

Bei Vorlage durch den Abfallerzeuger einer Deklarationsanalyse eines akkreditierten Labors ist die Identifikationsanalyse mittels eines ggf. nicht akkreditierten Betriebslabors ausreichend.“

4. **Zur beabsichtigten NB 4.19:**

„Die im Folgenden genannten Behandlungen von Abfällen, die den einzelnen Behandlungsregimen (BR) zugeordnet sind, dürfen nur mit Abfällen erfolgen, die nicht miteinander reagieren.“

Eine Behandlung von Abfällen darf nur zum Zwecke der Transportoptimierung erfolgen. Einzelabfälle in einer Transportmenge von mindestens 20 t dürfen auch nur als solche (hier Input = Output), entsorgt werden.“

Anmerkung der Antragstellerin:

Die Transportoptimierung sei nicht alleiniger Gegenstand des Genehmigungsantrages, sondern auch eine Aufbereitung von Abfällen zum Zwecke einer ausgeglichenen Menüführung in den Endentsorgungsanlagen.

Zu diesem Zwecke würden auch entsprechende Rezepturen für die Vermischung (stofflicher Kontakt verschiedener Abfälle) sowie nach Sortierung und Neuverpackung (kein stofflicher Kontakt) Packlisten erstellt.

Der Begriff „dürfen“ im zweiten Absatz der NB 4.19 sollte durch den Begriff „können“ ersetzt werden. Damit sei zum Beispiel die Möglichkeit gegeben, heizwertarme Lösemittel in Mischung mit heizwertreichen Lösemitteln einer energetischen Verwertung zuzuführen (AVV 190308*).

Desweiteren gestalte sich eine Stoffstromkontrolle sicherlich sehr kompliziert, wenn einem Input-Entsorgungsnachweis, abhängig von der je Entsorgung angelieferten Menge, zwei unterschiedliche Output-Entsorgungsnachweise gegenübergestellt werden sollen.

Es sei daher geboten, den zweiten Absatz in NB 4.19 ersatzlos zu streichen.

Prüfergebnis:

Die von der Antragstellerin beschriebene Behandlung wird erfahrungsgemäß in der Behandlungsanlage nur im Einzelfall durchgeführt, wofür eine abweichende Regelung nach Absprache mit der zuständigen Behörde nicht ausgeschlossen ist und einer ordnungsgemäßen Entsorgung nicht entgegenstehen würde.

Die NB 4.19 wird daher wie folgt gefasst:

„Die im Folgenden genannten Behandlungen von Abfällen, die den einzelnen Behandlungsregimen (BR) zugeordnet sind, dürfen nur mit Abfällen erfolgen, die nicht miteinander reagieren.

Eine Behandlung von Abfällen erfolgt in der Regel zum Zweck der Transportoptimierung. Daher dürfen Einzelabfälle in einer Transportmenge von mindestens 20 t auch nur als solche (hier: Input=Output) entsorgt werden.

Abweichungen hiervon sind im Einzelfall nur nach Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde zulässig.“

5. **Zur beabsichtigten NB 4.20:**

„Behandlungsregime 1 a – Zusammenstellung von flüssigen gefährlichen Abfällen der jeweils gleichen ASN oder von nicht gefährlichen Abfällen der jeweils gleichen ASN im Saugwagen.

Bei der Vermengung dieser Abfälle zur Zusammenstellung von größeren Transporteinheiten ist unter Beibehaltung der ASN zu jeder Beladung ein entsprechendes Ladungsprotokoll je Tankwagen/Charge zu erstellen, welches die relevanten Daten der vermengten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg usw.) enthält.“

Anmerkung der Antragstellerin:

In dieser NB solle ein einheitlicher Begriff verwendet werden: Entweder alles mit „Saugwagen“ oder alles mit „Tankwagen“ oder „Saug-/Tankwagen“ bezeichnen.

Prüfergebnis:

Die NB 4.20 wird wie folgt gefasst:

„Behandlungsregime 1 a – Zusammenstellung von flüssigen gefährlichen Abfällen der jeweils gleichen ASN oder von nicht gefährlichen Abfällen der jeweils gleichen ASN im Saugwagen.

Bei der Vermengung dieser Abfälle zur Zusammenstellung von größeren Transporteinheiten ist unter Beibehaltung der ASN zu jeder Beladung ein entsprechendes Ladungsprotokoll je Saugwagen/Charge zu erstellen, welches die relevanten Daten der vermengten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg usw.) enthält.

6. **Zur beabsichtigten NB 4.22, 2. Abs.:**

„Bei der Vermengung dieser Abfälle zur Zusammenstellung von Kleinstmengen im IBC ist zu jeder Mischung ein entsprechendes Mischungsprotokoll je IBC zu erstellen, welches die relevanten Daten der vermengten Abfälle (Erzeuger, ASN, Menge, Entsorgungsweg usw.) enthält.“

Anmerkung der Antragstellerin:

In einem IBC können sehr verschiedene und viele Kleinstmengen mit unterschiedlichen ASN zusammengestellt werden. Es sei sehr aufwendig, für alle diese Abfälle die erforderlichen Angaben zusammenzustellen.

Prüfergebnis:

Die Erstellung von Mischungsprotokollen ist für den Verbleibsnachweis der angenommenen Abfälle erforderlich. Die Nachvollziehbarkeit des Entsorgungsweges muss gegeben sein. Daher bleibt die NB 4.22, Abs. 2 bestehen.

7. Zur beabsichtigten NB 4.31:

„Von jeder erstmalig entstehenden Abfall-Charge ist je Rezeptur eine Probe zu entnehmen und zu analysieren (Deklarationsanalyse). Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen, die mindestens bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Endentsorgung aufzubewahren ist.“

Anmerkung der Antragstellerin:

Die NB sei wie folgt zu präzisieren:

1. Erstellung einer Deklarationsanalyse für entsprechende Entsorgungsnachweise im Output.
2. Erstellung von Deklarationsanalysen für dabei anzuwendende Grundrezepturen (max. 3 Grundrezepturen)
3. Regelmäßige Überprüfung von wichtigen Zielparametern.

Rückstellproben sollten bei unauffälligen Entsorgungen nur bis zum Abschluss eines Entsorgungsvorganges, maximal 4 Wochen, aufbewahrt werden. Bei Reklamationen seitens der Endentsorgungsanlage oder Rückfragen von der Behörde müssen die Proben bis zur vollständigen Klärung des Vorganges aufbewahrt werden.

Deklarationsanalysen je erstmals entstehender Abfallcharge zu erstellen, bedeutet, von jeder Charge eine Deklarationsanalyse zu erstellen, da auf Grund der Kleinmen- genstruktur ständig eine neue Abfallcharge entsteht. Es muss ausreichen, dass über die Output Analytik sichergestellt wird, dass die relevanten Eingangsparameter der Endentsorgungsanlage eingehalten werden.

Prüfergebnis:

Von jeder erstmalig entstehenden Abfall-Charge ist je Rezeptur eine Probe zu entnehmen und zu analysieren (Deklarationsanalyse).

Zum Begriff „Rezeptur“:

Rezeptur steht hier für die erstmalige Behandlung innerhalb eines Behandlungsregimes (welche Abfälle in welchen Mengen vermischt, vermengt oder konditioniert werden). Dabei wird berücksichtigt, dass sich in den Rezepturen je nach vorhandenen Abfällen der einzelnen Erzeuger Schwankungen ergeben können, weil in der Regel Kleinmengen behandelt werden.

NB 4.31 bleibt im Wortlaut bestehen.

8. Zur beabsichtigten Nebenbestimmung 4.45:

„Den Überwachungsbehörden ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zu gewähren. Im begründeten Einzelfall ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben von den in der Anlage gehandhabten Abfällen zu entnehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Überwachungen der Behörde eine für die Anlagenüberwachung verantwortliche und auskunftsfähige Person zur Verfügung steht.“

Anmerkung der Antragstellerin:

Der Zutritt zur Anlage sei nur in den Regelbetriebszeiten gewährleistet. Sollte seitens der Behörde der Bedarf bestehen, außerhalb dieser Betriebszeiten im Rahmen der

Anlagenüberwachung tätig zu werden, müsse dies den verantwortlichen Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Der Begriff „für die Anlagenüberwachung verantwortliche Person“ solle präzisiert werden.

Eine verantwortliche Person nach § 9 EfbV könne mit Sicherheit nur nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung stehen.

Bzgl. unangemeldeter Anlagenkontrollen sei auf den Entwurf eines Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Beckmann vom 02.06.2016 hingewiesen.

Prüfergebnis:

Der Hinweis der Antragstellerin, dass eine behördliche Überwachung nur innerhalb der Regelbetriebszeiten der Anlage stattfinden kann, wird in die NB 4.45 berücksichtigt.

Bei der für die Anlagenüberwachung verantwortlichen und auskunftsfähigen Person, handelt es sich nicht ausschließlich um die nach § 9 EfbV verantwortliche Person.

In der NB 4.45 soll sichergestellt werden, dass im Rahmen einer Überwachung durch die Behörde immer ein Mitarbeiter zu Verfügung stehen sollte, der in der Lage ist über den Anlagenbetrieb und dessen Dokumentation Auskunft zu geben.

Die NB 4.45 wird wie folgt gefasst:

„Den Überwachungsbehörden ist innerhalb der Regelbetriebszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren. Im begründeten Einzelfall ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben von den in der Anlage gehandhabten Abfällen zu entnehmen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Überwachungen der Behörde eine für die Anlagenüberwachung verantwortliche und auskunftsfähige Person zur Verfügung steht.“

V

Hinweise

1 Hinweis zum Immissionsschutz

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber die zuständige Behörde über alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen unverzüglich zu unterrichten.

Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

2 Hinweis zum Arbeitsschutz

Für neu eingesetzte Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen, Geräte) sind bis zur Inbetriebnahme Art und Umfang der Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen festzulegen. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zur regelmäßigen Prüfung und Instandhaltung zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen entsprechen. (§§ 10, 14 Abs. 1 und 2 sowie 16 Abs. 1; § 7 Abs. 7 GefStoffV)

3 Brandschutzrechtliche Hinweise

3.1 Gemäß § 6 Abs. 4 der 12. BImSchV sind der zuständigen Behörde auf Verlangen alle zusätzlichen Informationen zu liefern, die notwendig sind, damit die Behörde die Möglichkeit des Eintritts eines Störfalls in voller Sachkenntnis beurteilen, die mögliche erhöhte Wahrscheinlichkeit und die mögliche Vergrößerung der Folgen von Störfällen ermitteln und externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen kann, sowie Kenntnis über vorhandene Stoffe zu erlangen, welche auf Grund ihrer physikalischen Form, ihrer besonderen Merkmale oder des Ortes, an dem sie vorhanden sind, zusätzliche Vorkehrungen erfordern. Diese Informationen sind gemäß § 10 der 12. BImSchV in den zu erstellenden Alarm- und Gefahrenabwehrpläne der Störfallbetriebe enthalten.

3.2 In den Antragsunterlagen wird auf den Sicherheitsbericht verwiesen, ebenso erfolgt im vorliegenden Alarm- und Gefahrenabwehrplan eine kurzgefasste Aussage, dass mit Auswirkungen von störfallrelevanten Ereignissen außerhalb des Betriebsgeländes nicht zu rechnen ist.

4 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
- obere Immissionsschutzbehörde,

- obere Naturschutzbehörde
 - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Saalekreis als
- untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde
 - Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese

Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Abfallzwischenlagers in Halle-Lochau durch Abfallbehandlungen.

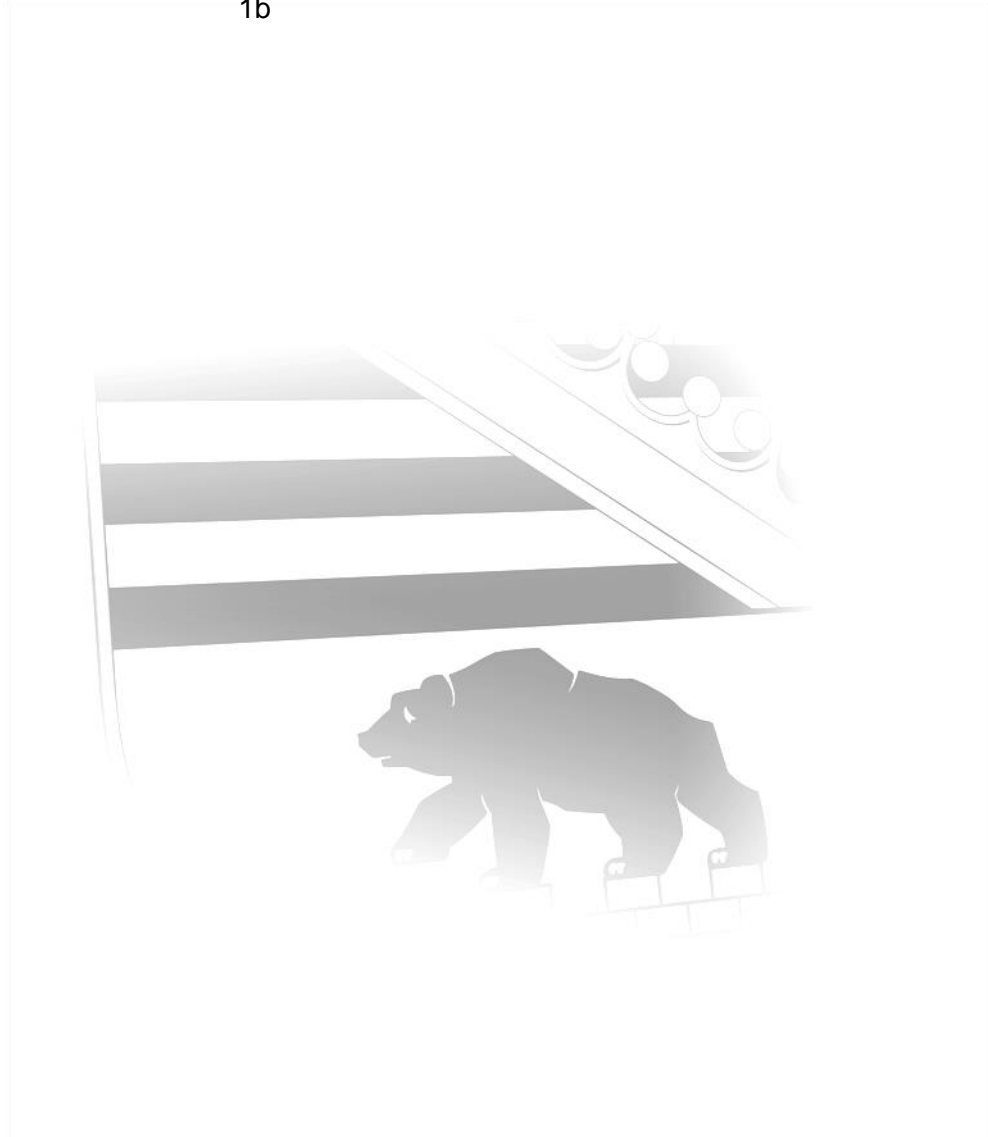
	Seitenzahl
1 Antrag	
1.1 Formular 0 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	4
1.2 Formular 1 - Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG	3
Formular 1a - Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1
Erläuterung zu Formular 1a	1
1.3 Kurzbeschreibung	6
1.4 Beschreibung des Standortes	
Liegenschaftskarte (25.08.2016)	1 (A3)
Topographische Karte (M 1: 10 000)	1 (A4)
Übersichtsplan als Luftbild	
Lageplan (M 1: 500)	1 (A3)
2 Angaben zu Anlage und zum Anlagenbetrieb	1
2.1 Anlagentechnik	
2.2 Produktionsablauf	
2.3 Verfahrensschema	1
Formular 2.1 - Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	1
Formular 2.2 - Betriebseinheiten	3
Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	4
3 Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	1
Stoffbilanz Schema	
Formular 3.1a - Gehandhabte Stoffe	1
Formular 3.1b - Stoffliste, Lageranlagen	1
Formular 3.2 - Stoffidentifikation (siehe Anlage 1)	
Formular 3.3 - Physikalische Stoffdaten (siehe Anlage 1)	
Formular 3.4 - Sicherheitstechnische Stoffdaten (siehe Anlage 1)	
Formular 3.5 - Gefahrstoffe nach GefStoffV / BioStoffV (siehe Anlage 1)	
4 Emissionen / Immissionen	1
4.1 Luftschadstoffe	
4.2 Lärmschutz	
4.3 sonstige Emissionen	
4.4 Emissionen von Treibhausgasen	
Formular 4.1a - Emissionsquellen	1
Formular 4.1b - Emissionen	1
Formular 4.1c - Abluftreinigung	1

	Formular 4.2 -	1
5	Anlagensicherheit	1
	Formular 5.1 - Angaben zu Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
	Formular 5.2a - Angaben zu Betriebsbereichen /Stoffen	1
	Formular 5.2b - Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach 12. BImSchV Berechnung nach Anhang I Nr. 5	1
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	1
	Formular 6.1a - Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle	1
	Formular 6.1b - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	1
	Formular 6.1c - Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen	1
	Formular 6.1d - HBV-Anlagen	1
	Formular 6.2 - Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
	EG-Konformitätserklärung für Abrollcontainer ARC/39/7000 feste Rückwand v. 06.03.2015	1
7	Abfälle	
	Liste beantragter Output ASN mit zugehöriger Entsorgungsanlage	3
	Formular 7.1 - Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
	- 02 01 08* (Entsorger: AVG Abfallverwertungsgesellschaft mbH)	2
	- 06 01 06* (Entsorger: SUC GmbH, CPS Bitterfeld)	2
	- 06 02 05* (Entsorger: SUC GmbH, CPS Bitterfeld)	2
	- 07 01 04* (Entsorger: OPTERRA Karsdorf, SCORI-Anlage)	2
	- 07 01 07* (Entsorger: SUC GmbH, FB EBS/AZL)	2
	- 07 07 01* (Entsorger: GSB Sonderabfallverbrennung Bayern GmbH)	2
	- 07 07 03* (Entsorger: GSB Sonderabfallverbrennung Bayern GmbH)	2
	- 15 01 02* (Entsorger: Kunststoff Handel und Recycling Bitterfeld)	2
	- 15 01 04 (Entsorger: Kunststoff Handel und Recycling Bitterfeld)	2
	- 15 01 10* (Entsorger: MEAB GmbH, WT SAV Schöneiche)	2
	- 16 03 05* (Entsorger: SUC GmbH, FB EBS/AZL, Ersatzbrennstoffanlage Seelingstädt)	2
	- 16 05 06* (Entsorger: IM-Linie, AGR mbH, RZR Herten)	2
	- 16 05 07* (Entsorger: MEAB GmbH, WT SAV Schöneiche)	2

-	16 05 08*	2
	(Entsorger: MEAB GmbH, WT SAV Schöneiche)	
-	16 06 01*	2
	(Entsorger: Muldenhütten Recycling und Umwelttechnik GmbH)	
-	16 06 02*	2
	(Entsorger: Nickelhütte Aue GmbH)	
-	16 08 02*	2
	(Entsorger: AURA Technologie GmbH)	
-	19 02 04*	2
	(Entsorger: SUC GmbH, FB EBS/AZL)	
-	19 02 05*	2
	(Entsorger: SUC GmbH, CPA Bitterfeld)	
-	19 02 06	2
	(Entsorger: SUC GmbH, FB Feststoffe, Abfallbehandlung Döllnitz)	
-	19 02 08*	2
	(Entsorger: OPTERRA Karsdorf GmbH)	
-	19 02 09*	2
	(Entsorger: SUC GmbH, FB EBS/AZL)	
-	19 12 02	2
	(Entsorger: Kunststoff Handel und Recycling GmbH)	
-	19 12 04	2
	(Entsorger: Kunststoff Handel und Recycling GmbH)	
-	19 12 11*	2
	(Entsorger: SUC GmbH, FB EBS/AZL)	
-	19 12 12	2
	(Entsorger: MVV TREA Leuna GmbH)	
8	Wasser- und Abwasserwirtschaft	1
	Formular 8 – Abwasser	1
9	Angaben zum Arbeitsschutz	1
	Formular 9 - Angaben zum Arbeitsschutz	4
	Beschreibung FLUX Fasspumpe	38
10	Brandschutz	1
	Formular 10 - Brandschutzmaßnahmen	1
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Formular 13 - Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	1
	Prüfschema für die Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG	3
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
	Formular 14.1 – Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 (3) BImSchG	1

15	Bauvorlagen	1
-	Antrag auf Baugenehmigung	3
-	Baubeschreibung	4
-	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	4
-	Topografische Karte	1 (A3)
-	Auszug Liegenschaftskarte	1 (A3)
-	Legende	1 (A3)
16	Anlagen	
-	Liste der genehmigten ASN der BE 1	15
-	Liste der genehmigten ASN der BE 2	3
-	Liste der genehmigten ASN der BE 3	4
-	Liste der mischbaren Abfälle (Verbrennung/cp-Behandlung)	7
-	Liste der mischbaren Abfälle (Saugwagen)	1
-	Liste der mischbaren Abfälle (IBC)	1
-	Liste der ASN für die Umverpackung (Sonderabfallverbrennung)	1
-	Kundeninformation GSB (PMS-Abfälle)	2
-	Kundeninformation GSB (Chemikalien in Fässern)	9
-	Lufthygienisches Gutachten	23
-	Lärmgutachten	31
-	Inspektionsbericht Störfall vom 15.02.2016	17
-	Kundeninformation A-Kohlefilteranlage	5
-	Werkprüfzeugnis Container Regallager	17
-	Prüfbericht Protektor	2
-	TÜV-Prüfbericht Regallager	4
-	Brandschutzordnung	7
-	Abstimmungsprotokoll Brandschutz	4
-	Vollmacht	1
17	Nachgelieferte Unterlagen	
-	15.03.2017 Austausch: Formular 0, Blatt 3 und 4 Formular 1, Blatt 3 Formular 1a Erläuterung zu Formular 1a Formular 2.1 Formular 2.2, Blatt 1-3 Kapitel 7, Abfälle, Seiten 52 bis 57 Kapitel 16 – Anlagen	
-	02.05.2017 Ergänzung Seiten 13-18 (Nr. 1.3 bis 1.21) Muster für die Mischungsliste Aktualisierte Seiten 54 bis 56 (Nr. 7) Formular 4.1b Anwenderinformation für die Fasspumpe der Fa. Flux Baumusterprüfbescheinigung für die Fasspumpe	
-	22.06.2017 Aktualisierte Unterlagen: Seiten 13 bis 17b (Nr. 1.3 bis 1.21) Anlagen 4 bis 7 Muster für Eingangskontrollbuch Muster für Rezepturen Muster für Behälterkennzeichnung	

- 13.07.2017 Formular 7.1 für ASN 19 12 12
- 08.08.2017 aktualisiertes Formular 1a
Austausch Seite 14 (Streichung nicht gefährlicher Abfälle aus dem BR 1b)



Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfIBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 02. Dez. 2016 (BGBl. I S 2770, 2789), geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sept. 2016 (GVBl. LSA S. 254)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434)
BrSchG	Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
DepV	Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3504)
EfbV	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
NachwV	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074, 1101) – alte Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
VersatzV	Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 258, ber. S. 1474)
V (EG) Nr. 850/2004 POP-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 756/2010 der Kommission vom 24. August 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe hinsichtlich der Anhänge IV und V (ABl. EU Nr. L 223/2010 S. 20)
V (EG) Nr. 172/2007	Verordnung (EG) Nr. 172/2007 des Rates vom 16. Februar 2007 zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe

Verteiler

Original

SUC Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH
Crotenlaider Straße 59
08393 Meerane

Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.f
- 4 Referat 407
- 5 Referat 401

- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle (Saale)

- 7 Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

- 8 Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

